



Dienstrechtliche Regelungen für Einsätze in Twinning-Projekten

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Stand

August 2019

Druck

BMWi

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 80801 München

Alle Angaben ohne Gewähr.

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Inhalt

Vorwort	2
Einführung	3
1. Merkblatt zu Twinning	4
1.1 EU-Twinning und TAIEX – Verwaltungsaustausch auf Augenhöhe.....	5
1.2 Akteure im Twinning – Rollen und Aufgaben.....	6
1.3 Schaubild Projektbeteiligte.....	7
2. Merkblätter zu Akteuren	8
2.1 Merkblatt Kurzzeitexpertinnen/-experten.....	9
2.2 Merkblatt Projektleiterin/Projektleiter (PL).....	12
2.3 Merkblatt Resident Twinning Advisor (RTA)/Langzeitberater/-in.....	15
2.4 Merkblatt: Einsatz von Pensionären und Rentnern in Twinning-Projekten.....	18
3. Tabellarische Übersichten	21
3.1 Dienstrechtliche Tatbestände.....	22
3.2 Merkblatt zu Arbeits- und Tarifrecht.....	24
3.3 Merkblatt: Vergleich landes-/bundesrechtlicher Regelungen.....	24
4. Musterbeispiele	25
4.1 Zuweisung.....	26
4.2 Mustervertrag Kurzzeitexperte/-in.....	28
4.3 Mustervertrag Projektleiter/-in.....	30
4.4 Beispiel Konsortialvereinbarung.....	35
5. Gesetzesauszüge und Verordnungstexte	42
Abkürzungsverzeichnis	48

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Die Erkenntnis, dass Verwaltungsreformen in den Nachbarstaaten der EU eine wichtige Voraussetzung für deren Entwicklung sind, ist seit nunmehr 20 Jahren das Hauptmotiv von EU-geförderten Twinning-Verwaltungspartnerschaften.

Neben den Beitritts- und potenziellen Beitrittskandidatenländern liegt der Twinning-Fokus heute verstärkt auch auf den Staaten der Europäischen Nachbarschaft. Mit Blick auf bewaffnete Kriege, festgefahrene Konflikte, Terrorismus und die Flüchtlingslage unmittelbar vor den Toren der EU ist offensichtlich, dass die Beziehungen zu unseren Nachbarn entscheidend für die Gestaltung unserer gemeinsamen Zukunft sind. Eine stabile und prosperierende Nachbarschaft liegt im ureigenen Interesse Deutschlands und der EU. Eine Modernisierung der öffentlichen Strukturen in unseren Partnerländern bildet die Grundlage für eine Verbesserung der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und damit auch für eine Stärkung der Aktivitäten deutscher Unternehmen vor Ort.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deutscher Verwaltungen und öffentlicher Einrichtungen beraten Partnerländer in den verschiedensten Bereichen zur Verbesserung der politischen Rahmenbedingungen. Durch den Aufbau nachhaltiger administrativer Kooperationen werden die Begünstigten in ihren Reformprozessen unterstützt. Deutschland hat in den vergangenen 20 Jahren nahezu 800 Twinning-Pro-

jekte umgesetzt. Auch in Zukunft wird es eine zentrale Aufgabe von Verwaltungspartnerschaften sein, entscheidend zu einer stabilen und prosperierenden Nachbarschaft beizutragen.

Diese Veröffentlichung soll dabei unterstützen, dass deutsche Behörden auch zukünftig einen entscheidenden Beitrag dazu leisten können, indem sie eine grundsätzliche Orientierung für die sich bei Personalentsendungen ergebenden dienstrechtlichen Fragestellungen bietet. Das Dienstrecht bietet Gestaltungsspielräume, um Anreize zur individuellen Beteiligung am Twinning zu schaffen. Die Veröffentlichung zeigt auf, wo sie bestehen und wie sie sich nutzen lassen.

Vielen Dank an dieser Stelle allen Twinning-Beteiligten für Ihr bisheriges und künftiges Engagement.

Ihre

Nationale Kontaktstelle für EU-Twinning und TAIEX im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“

Einführung

Die EU-Twinning-Regelungen sind Gegenstand einer Reform gewesen, in deren Ergebnis die EU-Kommission eine Neufassung des Twinning-Handbuchs herausgegeben hat. Durch sie ergeben sich grundlegende Änderungen im Verfahren der Bewerbung und Vertragsverhandlung, in der Durchführung und Budgetierung.

Grundlage der entsenderechtlichen Empfehlungen ist ein von der Nationalen Kontaktstelle für Twinning in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten.¹ Die Beweggründe zur Beauftragung waren vielfältig: Zum einen sind manche der hier gegenständlichen rechtlichen Fragestellungen sehr komplex, was den Beteiligten die Erschließung und Beurteilung der Rechtslage erschwert. Zum anderen ging es darum, auch den bereits langjährig erfolgreich aktiven Behörden weitere Gestaltungsspielräume aufzuzeigen, die sie bei Entsendungen berücksichtigen können sowie die bisherige ressortspezifische Praxis dienstrechtlich abzusichern.

Im Ergebnis zielt das Rechtsgutachten darauf ab, auf diesem Wege auch die Voraussetzungen für eine stärkere Beteiligung deutscher Verwaltung am Twinning zu verbessern.² Diese Ausrichtung legte es nahe, seine Ergebnisse einem möglichst großen Personenkreis zu vermitteln. Dadurch stellte sich die Herausforderung, die sehr spezifischen verwaltungsrechtlichen Fragestellungen und Untersuchungsergebnisse in einer möglichst allgemeinverständlichen Form zu vermitteln.

Aus diesem Grund stellt diese Handreichung nun die Untersuchungsergebnisse komprimiert in Form von Merkblättern und tabellarischen Übersichten dar. Mit Blick auf die Bedarfe, die sich bei der Anwendung der rechtlichen Praxis ergeben, ist die Veröffentlichung auch um einige hier relevante Gesetzestexte und Praxisbeispiele (Vereinbarungen mit Beamten zu Twinning-Einsätzen) ergänzt.

Die EU-Staatssekretäre des Bundes haben in ihren Beschlüssen 2009 und 2014 die politische Bedeutung des Twinning betont und deutlich gemacht, dass die Beteili-

gung daran integraler Aufgabenbestandteil der deutschen Verwaltung ist. Sie hängt aber ganz entscheidend davon ab, ob es gelingt, Beamtinnen und Beamte zu finden, die die konkreten fachlichen Voraussetzungen der Projektauftrufe erfüllen und unter den gegebenen Bedingungen zur Mitwirkung bereit sind.

Die Bereitschaft zur aktiven Beteiligung ist eine individuelle Entscheidung und hängt maßgeblich von den Rahmenbedingungen ab: Erfolgt ein Einsatz schwerpunktmäßig inner- oder außerhalb der Dienstzeit? Wird der geleistete Aufwand zusätzlich vergütet und welche Kosten werden erstattet? Wie sind Versorgung und Absicherung geregelt? Auch wenn die Vorgaben des öffentlichen Dienstrechts den Rahmen setzen, bleibt dem Dienstherrn dennoch kein geringer Gestaltungsspielraum. Denn es besteht eine Bandbreite dienstrechtlicher Regelungsmöglichkeiten, die in unterschiedlichem Maße Anreize zur individuellen Beteiligung am Twinning schaffen.

Es geht aber nicht nur um rein rechtliche Fragestellungen. Für jedes Vorhaben bleibt es eine Entscheidung der Leitung jeder Einrichtung, inwieweit sie bereit ist, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, sowie der thematischen und geografischen Schwerpunktsetzung mit ihrem Personal an der Umsetzung eines Vorhabens zu beteiligen.

Bei diesen Entscheidungen, auf individueller oder institutioneller Ebene, soll Ihnen die vorliegende Veröffentlichung eine Hilfestellung bieten.

1 Gutachter: Prof. Dr. Thorsten Ingo Schmidt, Juristische Fakultät der Universität Potsdam Lehrstuhl für Öffentliches Recht. Das Gutachten wurde im (Unter-)Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) erstellt. Die GIZ berät die Nationale Kontaktstelle (NCP) für EU-Twinning im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

2 Die Angaben erfolgen ohne Gewähr, Haftung ist ausgeschlossen.

1. Merkblatt zu Twinning

1.1 EU-Twinning und TAIEX – Verwaltungsaustausch auf Augenhöhe

Twinning



Das EU-finanzierte Instrument Twinning fördert **peer-to-peer-Partnerschaften zwischen Behörden** aus den EU-Mitgliedsstaaten und öffentlichen Verwaltungen in Beitrittskandidaten- bzw. potenziellen

Beitrittskandidatenstaaten (Instrument for Pre-Accession Assistance, IPA), sowie Ländern der Europäischen Nachbarschaft (European Neighbourhood Instrument, ENI). Ziel von Twinning-Projekten ist der **Auf- und Ausbau von öffentlichen Strukturen** im Einklang mit europäischer Verwaltungspraxis. Die Beitrittskandidatenstaaten werden insbesondere in der Übernahme des *Union Acquis* unterstützt, die Länder in der östlichen und südlichen Nachbarschaft der EU in der **Annäherung an europäische Standards** oder auch der Umsetzung von Assoziationsabkommen. Twinning zielt darauf ab, Erfahrungen aus EU-Mitgliedsstaaten mit den begünstigten Partnerländern zu teilen und durch diesen Austausch langfristig auch die **bilaterale Zusammenarbeit** zu fördern. Hierfür werden Experten aus öffentlichen Verwaltungen mobilisiert, die im Partnerland ihr Wissen vermitteln. Neben dem internationalen fachlichen Austausch bieten Twinning-Projekte den teilnehmenden Ressorts und Institutionen Gelegenheit, eigene Themen international zu platzieren oder **neue Kooperationen** einzugehen und damit verbundene **Chancen** zu nutzen. Die Experteneinsätze im Rahmen von Twinning stellen darüber hinaus einen Beitrag zur **Personalentwicklung** der beteiligten deutschen Verwaltungen dar. Twinning-Projekte dauern durchschnittlich **18 Monate**. Zu den Hauptakteuren jedes Projektes gehören auf mitgliedersstaatlicher Seite ein/e **Projektleiter/-in**, ein/e **Langzeitberater/-in** und **Kurzzeitexpertinnen/-en** sowie deren Pendant im begünstigten Partnerland. **Twinning Light-Projekte** haben eine Dauer von i.d.R. sechs bis maximal zehn Monaten, ein maximales Budget von 250.000€ und werden ohne Langzeitberater/-in umgesetzt.

TAIEX



TAIEX (*Technical Assistance and Information Exchange*) ist das

EU-Instrument für **kurzfristige und flexible Mobilisierung maßgeschneiderter Expertise**. Es dient der Unterstützung öffentlicher Verwaltungen im Hinblick auf Annäherung, Anwendung und Durchsetzung von EU-Gesetzgebung sowie zur Vereinfachung des Austauschs von bewährter Verwaltungspraxis aus den EU-Mitgliedsstaaten. Eine TAIEX-Maßnahme in Form einer Expertenreise, eines Workshops oder Studienbesuchs dauert in der Regel **2 – 5 Tage**. TAIEX kann auch zur **Vor- und Nachbereitung von Twinning-Projekten** genutzt werden. Zur Ermöglichung eines Austauschs kann TAIEX außerdem gezielt in den Partnerländern eingebracht werden. Der Antrag muss in der Regel aus dem begünstigten Land erfolgen. TAIEX-Maßnahmen werden vollständig von der EU finanziert.

Aufgrund hoher Nachfrage wurde das Programm seit 2015 durch Vereinbarungen mit weiteren Generaldirektionen der EU-Kommission ausgeweitet. So wurde mit **TAIEX REGIO PEER 2 PEER** die Möglichkeit geschaffen, einen Austausch zwischen Experten aus EU-Mitgliedsstaaten im Bereich der **Verwaltung von Regional- und Kohäsionsfonds** zu finanzieren. **TAIEX PI** (Partnership Instrument) ermöglicht außerdem einen **weltweiten Austausch** und kann von Ländern in Anspruch genommen werden, die vom EU-Partnerschaftsinstrument erfasst werden. Die Beantragung der begünstigten Behörde erfolgt in diesem Fall über die jeweilige EU-Delegation. Über **TAIEX EIR PEER 2 PEER** können EU-Mitgliedsstaaten seit 2017 einen Erfahrungsaustausch im Umweltbereich mit anderen EU-Ländern beantragen, konkret zur Umsetzung des „Environmental Implementation Review“.

Bei Interesse an einem Einsatz können Sie sich in der **Expertendatenbank** der EU-Kommission registrieren:

<https://webgate.ec.europa.eu/TMSWebRestrict/ExpertDatabase#/register>

1.2 Akteure im Twinning – Rollen und Aufgaben

Nach Veröffentlichung eines Twinning-Projekts stehen acht Wochen zur Verfügung, um ein Projektteam auf die Beine zu stellen, welches die Anforderungen des Projektfiches erfüllt und dem begünstigten Land die gefragte Expertise bieten kann. Das Expertenteam kann sich aus Beteiligten verschiedener Behörden auf Bundes- und Landesebene zusammensetzen. Folgende Positionen werden benötigt:

Projektleiterin/Projektleiter (PL)

Für die Projektleitung kommt eine aktive, erfahrene und bestenfalls hochrangige Person aus der öffentlichen Verwaltung oder einer mandatierten Einrichtung in Frage (nicht jedoch einer „ad hoc“-mandatierten Einrichtung). Sie trägt die Gesamtverantwortung für das Projekt und vertritt die Mitgliedsstaatsbehörde(n). Die bzw. der PL unterstützt die Langzeitberaterin bzw. den Langzeitberater (Resident Twinning Advisor, RTA) grundsätzlich von der deutschen Heimatbehörde aus.

Die Projektleitungstätigkeit umfasst etwa ein bis drei Arbeitstage pro Monat; dieser Aufwand kann aber ggf. partiell übertragen werden. PL und RTA leiten gemeinsam mit der Projektleitung des Partnerlands die vierteljährlichen Lenkungsausschusssitzungen des Projekts.

In der Verantwortung der Projektleitung liegen der Einsatz der Kurzzeitexpertinnen und -experten (KZE), die Überwachung des Projektbudgets und die vierteljährliche Berichterstattung. Ein KZE-Einsatz ist für die bzw. den PL ebenfalls möglich. Soweit der deutsche Beitrag in Form einer Junior-Partnerschaft erfolgt, gelten die PL-Anforderungen aus dem Projektfiche nur eingeschränkt.

Resident Twinning Advisor/Langzeitberaterin/-berater (RTA)

Die Langzeitberaterin bzw. der Langzeitberater ist das Rückgrat des Twinning-Projekts und die direkte Ansprechperson der projektführenden Behörde im Partnerland. Für die gesamte Projektdauer (durchschnittlich 1,5 Jahre) wird die bzw. der RTA in die begünstigte Behörde im Partnerland entsandt, koordiniert die Einsätze der KZE und stellt die Kontinuität in der Realisierung des Projekts sicher. In der Regel wird eine RTA-Assistenz des Partnerlands eingestellt, die in administrativen sowie ggf. sprachlichen Belangen unterstützt.

Die bzw. der RTA stammt aus der öffentlichen Verwaltung oder einer mandatierten Einrichtung, kennt sich im Allgemeinen im relevanten Sektor aus und verfügt über hinreichende soziale sowie interkulturelle Kompetenz.

Möglichst langjährige, jedoch mindestens dreijährige Verwaltungserfahrung bei der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands der Europäischen Union (*Union Acquis*) in nationales Recht im relevanten Themengebiet sowie ggf. praktische Erfahrung bei dessen Anwendung werden vorausgesetzt. Je nach Partnerland sollten fließende Englisch- oder Französischkenntnisse vorliegen. Kenntnisse der Landessprache sind von Vorteil. Für diese Position können aktive öffentlich Bedienstete, wie auch Bedienstete im Ruhestand eingesetzt werden, solange die Pensionierung bzw. der Renteneintritt (zum Zeitpunkt des Projektauftrags) maximal drei Jahre zurück liegt.

Komponentenleiterin/-leiter

Für jede Komponente wird eine verantwortliche Person benannt. Sie ist für die fachliche Umsetzung sowie die Koordinierung der entsprechenden Experteneinsätze ihrer Komponente zuständig. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit PL und RTA. Die Anforderungen an das jeweilige Profil ergeben sich aus dem Projektfiche.

Kurzzeitexpertinnen/-experten (KZE)

Eine Vielzahl von Kurzzeitexpertinnen und -experten tragen in EU-Twinning-Projekten mit ihren spezifischen, projektrelevanten Kenntnissen im Rahmen einzelner Einsätze zur Erreichung der Projektziele bei und unterstützen hierbei die bzw. den RTA. Sie werden für einzelne Einsätze mit einer Dauer von in der Regel je drei bis fünf Arbeitstagen ins Partnerland entsandt. Über die Dauer eines Projekts hinweg sind beispielsweise zwei bis drei Einsätze denkbar; abhängig von der Verfügbarkeit kann dies variieren. Je nach Projekt und den damit verbundenen Themenbereichen werden verschiedenste Expertenprofile benötigt.

Dienstleister (Projekt- und Finanzmanagement)

Sogenannte bei der EU mandatierte Dienstleister (*general management bodies*) unterstützen die Behörden sowie die Projektleitung und RTAs von Beginn an bei der Angebotserstellung, Expertensuche und Projektumsetzung bis zur Beendigung eines Vorhabens gemäß den EU-Regularien. Diese können in der Vorbereitung vom NCP und nach Zuschlag aus der verfügbaren Kompensation für Projektmanagementkosten (der sog. Flatrate) finanziert werden.

Das aktuelle Twinning-Handbuch der EU ist auf der [Internetseite der EU-Kommission](#) verfügbar.

1.3 Schaubild Projektbeteiligte

Schematische Darstellung eines Twinning-Projekts zur Stärkung der ukrainischen Antimonopol-Behörde

Projektlaufzeit: 2 Jahre
 Projektbudget (EU-Mittel): 1.500.000 Euro



2. Merkblätter zu Akteuren

2.1 Merkblatt Kurzzeitexpertinnen/-experten

Rollen und Aufgaben

Eine Vielzahl von Kurzzeitexpertinnen und -experten (KZE) tragen in EU-Twinning-Projekten mit ihren **spezifischen, projektrelevanten Kenntnissen** im Rahmen einzelner Einsätze zur **Erreichung der Projektziele bei und unterstützen hierbei die bzw. den Resident Twinning Advisor (RTA, Langzeitberaterin bzw. Langzeitberater)**. Sie werden für einzelne Einsätze mit einer Dauer von in der Regel je **drei bis fünf Tagen** ins Partnerland entsandt. Über die Dauer eines Projektes hinweg sind beispielsweise **zwei bis drei Einsätze denkbar**; abhängig von der Verfügbarkeit kann dies variieren. Je nach Projekt und den damit verbundenen Themenbereichen werden verschiedenste Expertenprofile benötigt.

Dienst- und besoldungsrechtliche Handhabe

Dienstrechtliche Tatbestände

Grundsätzlich besteht ein **Gestaltungsspielraum**, denn das **Dienstrecht bietet dem Dienstherrn verschiedene Regelungsmöglichkeiten**, die sich danach unterscheiden, ob der Einsatz schwerpunktmäßig **inner- oder außerhalb der Dienstzeit** erfolgt.

In Frage kommt für Kurzeinsätze eine **Regelung im Wege der Zuweisung**. Hierdurch lassen sich besondere **Anreize für das Engagement schaffen**. **Der Einsatz kann auch im Rahmen einer Nebentätigkeit** erfolgen.

In den **Fällen einer Zuweisung oder Nebenbeschäftigung** empfiehlt es sich ausdrücklich, eine Vereinbarung **zwischen twinnender Behörde und KZE** zu schließen und darin das Aufgabenfeld und die dafür zu erbringenden Gegenleistungen festzulegen. Zu diesem Zweck kann die twinnende Behörde die Entsendebehörde oder einen anderen Dritten als Stellvertreter/-in oder Boten/Botin einschalten. Soweit nachgeordnete Behörden des Bundes handeln, muss die oberste Bundesbehörde einwilligen (§ 57 BHO).

Kostenerstattungen

Für die KZE-Einsätze im Partnerland wird der twinnenden Institution eine sogenannte „**Aufwandsentschädigung**“ (**flat daily allowance**) i.H.v. € 350 pro Tätigkeitstag im

Partnerland erstattet. Der Anspruch steht nur der deutschen Institution zu, die den Twinning-Vertrag mit der EU schließt (s. Twinning-Handbuch Anhang A7, Abschnitt 3.3):

“Member States shall be compensated with a flat daily allowance for the absence from duty of officials or assimilated agents who act as short-term Twinning experts, which means experts being dispatched for less than 29 consecutive calendar days in the partner country.”

Die Formulierung des Twinning-Handbuchs und der mit der Aufwandsentschädigung verfolgte Zweck, besondere Belastungen pauschal auszugleichen, ermöglichen, die **flat daily allowance an die bzw. den Experten vollständig oder teilweise weiterzuleiten**. Hierfür empfiehlt es sich, den Einsatz per Zuweisung durch die Entsendebehörde vorzunehmen und eine vertragliche Vereinbarung zu schließen. In einer solchen Vereinbarung über den Twinning-Einsatz ist eine Regelung über die Weiterleitung der flat daily allowance aufzunehmen. Soweit nachgeordnete Behörden des Bundes handeln, muss die oberste Bundesbehörde in den Abschluss einwilligen (§ 57 BHO).

Zugewiesene Beamte können solche zusätzlichen Einkünfte behalten, wenn die oberste Dienstbehörde, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, von der **Anrechnung der auf diese Weise erlangten anderweitigen Bezüge auf die Inlandsbesoldung gemäß § 9a Abs. 2 BBesG absieht**. Dieses Einverständnis hat das BMI für twinnende Bundesbedienstete generell mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2017 erklärt und von der Anrechnung abgesehen.

Reisekosten können auf Grundlage der zu Projektbeginn festgelegten Einheitskosten (**Unit travel costs**) erstattet werden. Die EU erstattet pro Übernachtung eine landesspezifische „**daily subsistence allowance**“ **pauschal als Reisetagegeld**. Soweit eine Auszahlung der EU-Reisetagegelder an die Beamtin bzw. den Beamten erfolgt, sollte auch dies zwischen Dienstherr und Beamten entsprechend vereinbart werden. Im Fall, dass der Einsatz im Rahmen einer Nebenbeschäftigung erfolgt, bestehen dann allerdings in der Folge keine gesetzlichen Ansprüche auf Gewährung von Tagegeld, Auslandstagegeld und Auslandstrennungsgeld.

Bei einem Einsatz im Wege der Zuweisung, gelten (anders im Fall der Nebenbeschäftigung) keine Zuverdienstgrenzen. Ergänzen: Für die Nebenbeschäftigung gelten die Höchstgrenzen der Bundesnebenbeschäftigungsverordnung.

Zusätzlich wird der Institution, die den Twinning-Vertrag schließt, für die Koordinierung der Twinning-Aktivitäten in Deutschland eine Pauschale (**Twinning Project Support Costs**, sog. flat rate) pro Arbeitstag im Partnerland i.H.v. € 476 gezahlt. Sofern die projektführende Behörde eine Institution für das Projekt- und Finanzmanagement einsetzt, können die Kosten für diese Leistung aus den Twinning Project Support Costs finanziert werden.

Absicherung und Versorgung

Um eine optimale **Absicherung** der KZE zu gewährleisten, empfiehlt es sich, den Einsatz im **Hauptamt** oder im Wege der **Zuweisung** erfolgen zu lassen.

Um Einsätze attraktiv zu gestalten und mögliche **versorgungsrechtliche Nachteile** für die twinnenden KZE zu **vermeiden**, sollten diese für das Twinning im **Hauptamt** oder im Wege der **Zuweisung** entsandt werden.

Nebentätigkeiten auf Veranlassung des Dienstherrn werden versorgungsrechtlich mit dem Dienst im Hauptamt gleichgestellt. Daraus folgt, dass sich versorgungsrechtliche Nachteile ergeben können, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. In den übrigen Fällen wäre zu prüfen, ob eine ergänzende Absicherung durch privatwirtschaftliche Versicherungsanbieter erfolgen kann.

Tabelle: Dienstrechtliche Tatbestände

	Hauptamt	Zuweisung	Dienstlich veranlasste Nebenbeschäftigung	Nebenbeschäftigung auf private Veranlassung
Dienstrechtliche Regelung nach Bundesbeamtenengesetz	Für Hauptamt keine ausdrückliche Regelung	§ 29 BBG	§§ 98, 97 Abs. 3 Alt. 1 i.V.m. § 101 I BBG	§§ 99, 97 Abs. 3 Alt. 2, 100 BBG
Tätigkeit in der Dienstzeit	Ja	Ja	Ja, solange Hauptamtspflichten unbeschadet erbracht werden	Nein, Urlaub oder Zeitausgleich erforderlich ¹
Vertretung der Behörde	Ja	Ja	Ja	Nein
Gewährung der flat daily allowance (€ 350) an KZE möglich?	Flat daily allowance verbleibt bei Behörde (Doppelalimentierungsverbot).	Flat daily allowance kann (ggf. abzgl. Einbehalt der Behörde) ausgezahlt werden. Grundlage Dienstvertrag zwischen twinnender Behörde und KZE. Anrechnung auf Dienstbezüge kann unterbleiben, soweit oberste Dienstbehörde zustimmt, vgl. § 9a Abs. 2 S. 2 BBesG.	Flat daily allowance kann (ggf. abzgl. Einbehalt der Behörde) gewährt werden. Grundlage Dienstvertrag zwischen twinnender Behörde und KZE ² .	Flat daily allowance kann (ggf. abzgl. Einbehalt der Behörde) ausgezahlt werden. Grundlage Dienstvertrag zwischen twinnender Behörde und KZE ³ .
Auslandsdienstbezüge	Nein ⁴	Grds. für Kurzzeiteinsätze keine Auslandsdienstbezüge ⁵	Nein	Nein
Zuverdienstgrenze	Nicht anwendbar	Keine Begrenzung ⁶	Höchstsätze der BNV (§§ 6, 7)	Höchstsätze der BNV (§§ 6, 7)
(ggf. anteilige) Gewährung der daily subsistence allowance an KZE?	Nein, verbleibt bei Behörde	Gewährung kann zwischen twinnender Behörde und KZE vertraglich vereinbart werden.	Gewährung kann zwischen twinnender Behörde und KZE vertraglich vereinbart werden.	Gewährung kann zwischen twinnender Behörde und KZE vertraglich vereinbart werden.

→

	Hauptamt	Zuweisung	Dienstlich veranlasste Nebenbeschäftigung	Nebenbeschäftigung auf private Veranlassung
Anspruch auf Reisekostenerstattung nach BRKG, Auslandsreisekostenverordnung und Auslandstrennungsgeldverordnung	Ja Beamter kann auf Anspruch (teilweise) verzichten.	Ja, per diem wird angerechnet Beamter kann auf Anspruch (teilweise) verzichten.	Ja, per diem wird angerechnet, § 3 III BRKG Beamter kann auf Anspruch (teilweise) verzichten.	Nein
Absicherung bei Unfall⁷/Ansprüche des Versorgungsrechts	Ja Ansprüche auf Versorgung, insb. Gewährung von Unfallfürsorge nach §§ 30 ff. BeamtVG im Falle eines Dienstunfalls	Ja Wie Hauptamt, gemäß § 29 Abs. 3 BBG	Gleichstellung mit Dienst im Hauptamt nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG für Nebentätigkeiten auf Verlangen des Dienstherrn Keine Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 lit. a) SGB VII Anspruch auf Unfallfürsorge nach ihrem erweiterten Anwendungsbereich nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG für Nebentätigkeiten, deren Wahrnehmung im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet werden	Nein Keine Unfallfürsorge nach §§ 30 ff. BeamtVG Keine Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 lit. a) SGB VII Kein Anspruch auf Unfallfürsorge nach ihrem erweiterten Anwendungsbereich nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG, wenn Ausübung der Tätigkeit vom Dienstherrn erwartet wurde Anspruch auf Unfallfürsorge nach ihrem erweiterten Anwendungsbereich nach § 31 Abs. 5 BeamtVG im Ermessen des Dienstherrn (ggfs. Ermessensreduzierung), soweit Tätigkeit im Urlaub erfolgt

- 1 Soweit Sonderurlaub gewährt würde, würde im Gegensatz zu allen anderen Tatbeständen der Anspruch auf (Inlands-)Besoldung und Versorgung entfallen (Ausnahme nach § 6 I 2 Nr. 5 BeamtVG möglich).
- 2 Einkünfte aus Nebentätigkeiten werden grds. nicht auf die Besoldung angerechnet, aber Hinzuverdienstgrenzen zu beachten.
- 3 Einkünfte aus Nebentätigkeiten werden grds. nicht auf die Besoldung angerechnet.
- 4 Nach § 52 Abs. 3 S. 1, Abs. 1 BBesG werden Auslandsdienstbezüge nur gewährt, soweit der Einsatz über drei Monate in Folge dauert.
- 5 Gemäß § 52 Abs. 3 S. 2 BBesG können Auslandsdienstbezüge gewährt werden, soweit der Auslandseinsatz über drei Monate am Stück währt.
- 6 Falls Zuweisung für Tätigkeit im Inland möglich kein Anrechnungsverzicht bei Zahlungen für Tätigkeit im Inland.
- 7 Krankenversicherung im Ausland je nach Einzelfall (Beihilfe/PKV).

2.2 Merkblatt Projektleiterin/Projektleiter (PL)

Rollen und Aufgaben

Für die Projektleitung kommt eine aktive und erfahrene Person **aus der öffentlichen Verwaltung oder einer mandatierten Einrichtung** in Frage. Sie trägt die Gesamtverantwortung für das Projekt und vertritt die Mitgliedsstaatsbehörde bzw. das Konsortium. Die bzw. der PL **unterstützt die Langzeitberaterin bzw. den Langzeitberater (Resident Twinning Advisor, RTA) von der deutschen Heimatbehörde** aus. Die Projektleitungstätigkeit umfasst etwa **ein bis drei Arbeitstage pro Monat**; dieser Aufwand kann aber ggf. partiell übertragen werden. PL und RTA leiten gemeinsam mit der Projektleitung des Partnerlands die **vierteljährlichen Lenkungsausschusssitzungen** des Projekts.

In der Verantwortung der Projektleitung liegt der Einsatz **der Kurzzeitexpertinnen und -experten, die Überwachung des Projektbudgets und die vierteljährliche Berichterstattung**. Ein Kurzzeitexperteinsatz ist für die bzw. den PL ebenfalls möglich. Konkrete Anforderungen an das PL-Profil ergeben sich aus dem Projektfiche; soweit der deutsche Beitrag in Form einer Junior-Partnerschaft erfolgt, gelten diese Anforderungen nur eingeschränkt.

Dienst- und besoldungsrechtliche Handhabe

Dienstrechtliche Tatbestände

Grundsätzlich besteht ein **Gestaltungsspielraum**, denn das **Dienstrecht bietet dem Dienstherrn verschiedene Regelungsmöglichkeiten**, die sich danach unterscheiden, ob der Einsatz schwerpunktmäßig **inner- oder außerhalb der Dienstzeit** erfolgt. Da für ein Ministerium oder eine nachgeordnete Behörde (z.B. auf Grund besonderer gesetzlicher Aufgabenzuweisung) das Twinning zum Aufgabenkreis gehört, stellt es den **geringsten Aufwand dar und vermeidet Abgrenzungsprobleme**, die bzw. den jeweils nur wenige Tage im Monat für das Twinning-Vorhaben tätigen **Projektleiterin bzw. Projektleiter im Wege des Hauptamtes** (ohne jegliche Veränderung weiter-) zu beschäftigen. Es könnte allerdings auch eine **Regelung im Wege der Zuweisung** erfolgen. Hierdurch lassen sich besondere **Anreize** für das Engagement schaffen und eine kohärente

dienstrechtliche Behandlung aller Einsatzformen (Kurzzeit-, Langzeit- und Projektleitungstätigkeit im Rahmen der Zuweisung) gewährleisten. Der Koordinierungsaufwand der Projektleitung und die Sitzungsteilnahme im Partnerland ließen sich so finanziell vergüten.

Eine **Nebenbeschäftigung wäre in solchen Fällen gleiche falls statthaft und ermöglicht ebenfalls eine gesonderte Vergütung des Zusatzaufwandes**. Die gesonderte Vergütung kann nur gewährt werden, wenn der Beamte während der Dienstzeit geleistete Arbeitsstunden nacharbeitet oder mit Überstunden kompensiert. Für den Nebenerwerb gelten bestimmte Grenzen, innerhalb derer erzielte Einnahmen ohne Abzüge behalten werden können. Im Fall des Einsatzes im Rahmen einer **Zuweisung oder Nebenbeschäftigung** sollte eine **Vereinbarung zwischen tinnender Behörde¹ und PL** geschlossen werden, in der Aufgaben, Vergütung und Erstattung von Reiseaufwand geregelt werden. Zu diesem Zweck kann die tinnende Behörde die Entsendebehörde oder einen anderen Dritten als Stellvertreter/-in oder Botin/Boten einschalten. Die dienstrechtliche Regelung kann sich auch je nach Ort der Tätigkeit unterscheiden.² Eine Kombination aus beiden Tatbeständen (Zuweisung und Nebenbeschäftigung) ist möglich.

Kostenerstattungen

Für jede Teilnahme an Steuerungstreffen und jeden Einsatz von Experten im Partnerland wird der tinnenden Institution eine sogenannte „Aufwandsentschädigung“ (**flat daily allowance**) i.H.v. **€ 350 pro Tätigkeitstag im Partnerland** erstattet. Der Anspruch steht nur der deutschen Institution zu, die den Twinning-Vertrag mit der EU schließt.

Die Formulierung des Twinning-Handbuchs (Anhang A 7) und der mit der Aufwandsentschädigung verfolgte Zweck, besondere Belastungen pauschal auszugleichen, ermöglichen die **flat daily allowance** an die bzw. den PL **vollständig oder teilweise weiterzuleiten**. Hierfür empfiehlt es sich, den Einsatz per Zuweisung durch die **Entsendebehörde vorzunehmen** und eine vertragliche Vereinbarung zu schließen. In einen solchen Dienstvertrag über den Twinning-Einsatz ist eine **Regelung über die Weiterleitung**

1 Als tinnende Behörde ist die den Twinning-Vertrag schließende Institution zu verstehen.

2 Z.B. kann der Dienstherr die Tätigkeiten im Inland als Nebentätigkeit zulassen und den Beamten für die Aufgaben im Ausland zuweisen.

der **flat daily allowance** aufzunehmen. Auch der Aufwand, der über die Sitzungsteilnahme hinaus durch die Leitung des Projekts entsteht, kann im Vertrag geregelt und besonders entschädigt werden.

Zusätzlich ist sicherzustellen, dass die oberste Dienstbehörde, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, von der **Anrechnung** der auf diese Weise erlangten **anderweitigen Bezüge auf die Besoldung gemäß § 9a Abs. 2 BBesG** absieht. Davon hat der Bund für tinnende Bundesbedienstete generell mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2017 Gebrauch gemacht, so dass nur die oberste Dienstbehörde zustimmen muss.

Reisekosten können pauschal durch die **daily subsistence allowance** erstattet werden.

Soweit eine **Auszahlung der Reisetagegelder** an die Beamtin bzw. den Beamten erfolgt, sollte der Einsatz unter Abschluss eines zusätzlichen Vertrages über die Umstände des Twinning. Alternativ kommt auch die Durchführung des Twinning als **Nebenbeschäftigung auf vertraglicher Grundlage** in Betracht, wobei dann allerdings **keine gesetzlichen Ansprüche** auf Gewährung von **Tagegeld, Auslands-tagegeld und Auslandstrennungsgeld** bestehen.

Bei einem Einsatz im Wege der beschriebenen **Zuweisung**, gelten gegenüber der Nebenbeschäftigung **keine Zuverdienstgrenzen**. Für die Nebenbeschäftigung gelten die Höchstgrenzen der Bundesnebenfähigkeitsverordnung.

Zusätzlich wird der Institution, die den Twinning-Vertrag schließt, für die Koordinierung der Twinning-Aktivitäten in Deutschland eine Pauschale (Twinning Project Support Costs, sog. flat rate) pro Arbeitstag im Partnerland i.H.v. € 476 gezahlt.

Absicherung und Versorgung

Um eine optimale **Absicherung** zu gewährleisten und mögliche **versorgungsrechtliche Nachteile** für die bzw. den PL zu **vermeiden**, sollten diese für das Twinning **nicht beurlaubt**, sondern im **Hauptamt** oder im Wege der **Zuweisung** entsandt werden. Im Fall der Ausübung einer **Nebenbeschäftigung** stehen Ansprüche auf Unfallfürsorge nach ihrem erweiterten Anwendungsbereich nach § 31 Abs. 5 BeamtVG im Ermessen des Dienstherrn. In diesen Fällen wäre zu prüfen, ob eine ergänzende Absicherung durch privatwirtschaftliche Versicherungsanbieter erfolgen kann.

Tabelle: Dienstrechtliche Tatbestände

	Hauptamt	Zuweisung	Dienstlich veranlasste Nebenbeschäftigung	Nebenbeschäftigung auf private Veranlassung
Dienstrechtliche Regelung nach Bundesbeamtengesetz	Für Hauptamt keine ausdrückliche Regelung	§ 29 BBG	§§ 98, 97 Abs. 3 Alt. 1 i.V.m. § 101 I BBG	§§ 99, 97 Abs. 3 Alt. 2, 100 BBG
Tätigkeit in der Dienstzeit	Ja	Ja	Ja, solange Hauptamts-pflichten unbeschadet erbracht werden	Nein, Urlaub oder Zeitausgleich erforderlich ¹
Vertretung der Behörde	Ja	Ja	Ja	Nein
Gewährung der flat daily allowance (€ 350) an KZE möglich?	Flat daily allowance verbleibt bei Behörde (Doppelalimentierungsverbot).	Flat daily allowance kann (ggf. abzgl. Einbehalt der Behörde) ausgezahlt werden. Grundlage Dienstvertrag zwischen tinnender Behörde und KZE. Anrechnung auf Dienstbezüge kann unterbleiben, soweit oberste Dienstbehörde zustimmt, vgl. § 9a Abs. 2 S. 2 BBesG.	Flat daily allowance kann (ggf. abzgl. Einbehalt der Behörde) gewährt werden. Grundlage Dienstvertrag zwischen tinnender Behörde und KZ ² .	Flat daily allowance kann (ggf. abzgl. Einbehalt der Behörde) ausgezahlt werden. Grundlage Dienstvertrag zwischen tinnender Behörde und KZE ³ .
Auslandsdienstbezüge	Nein ⁴	Grds. für Kurzzeiteinsätze keine Auslandsdienstbezüge ⁵	Nein	Nein
Zuverdienstgrenze	Nicht anwendbar	Keine Begrenzung ⁶	Höchstsätze der BNV (§§ 6, 7)	Höchstsätze der BNV (§§ 6, 7)

	Hauptamt	Zuweisung	Dienstlich veranlasste Nebenbeschäftigung	Nebenbeschäftigung auf private Veranlassung
(ggf. anteilige) Gewährung der daily subsistence allowance an KZE?	Nein, verbleibt bei Behörde, soweit nicht anderslautend vereinbart	Gewährung kann zwischen tinnender Behörde und KZE vertraglich vereinbart werden.	Gewährung kann zwischen tinnender Behörde und KZE vertraglich vereinbart werden.	Gewährung kann zwischen tinnender Behörde und KZE vertraglich vereinbart werden.
Anspruch auf Reisekostenerstattung nach BRKG, Auslandsreisekostenverordnung und Auslands-trennungsgeldverordnung	Ja Beamter kann auf Anspruch (teilweise) verzichten.	Ja, per diem wird angerechnet Beamter kann auf Anspruch (teilweise) verzichten.	Ja, per diem wird angerechnet, § 3 III BRKG Beamter kann auf Anspruch (teilweise) verzichten.	Nein
Absicherung bei Unfall⁷/Ansprüche des Versorgungsrechts	Ja Ansprüche auf Versorgung, insb. Gewährung von Unfallfürsorge nach §§ 30 ff. BeamtVG im Falle eines Dienstunfalls	Ja Wie Hauptamt, gemäß § 29 Abs. 3 BBG	Gleichstellung mit Dienst im Hauptamt nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG für Nebentätigkeiten auf Verlangen des Dienstherrn Keine Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 lit. a) SGB VII Anspruch auf Unfallfürsorge nach ihrem erweiterten Anwendungsbereich nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG für Nebentätigkeiten, deren Wahrnehmung im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet werden	Nein Keine Unfallfürsorge nach §§ 30 ff. BeamtVG Keine Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 lit. a) SGB VII Kein Anspruch auf Unfallfürsorge nach ihrem erweiterten Anwendungsbereich nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG, wenn Ausübung der Tätigkeit vom Dienstherrn erwartet wurde Anspruch auf Unfallfürsorge nach ihrem erweiterten Anwendungsbereich nach § 31 Abs. 5 BeamtVG im Ermessen des Dienstherrn (ggfs. Ermessensreduzierung), soweit Tätigkeit im Urlaub erfolgt

1 Soweit Sonderurlaub gewährt würde, würde im Gegensatz zu allen anderen Tatbeständen der Anspruch auf (Inlands-)Besoldung und Versorgung entfallen (Ausnahme nach § 6 I 2 Nr. 5 BeamtVG möglich).

2 Einkünfte aus Nebentätigkeiten werden grds. nicht auf die Besoldung angerechnet, aber Hinzuverdienstgrenzen zu beachten.

3 Einkünfte aus Nebentätigkeiten werden grds. nicht auf die Besoldung angerechnet.

4 Nach § 52 Abs. 3 S. 1, Abs. 1 BBesG werden Auslandsdienstbezüge nur gewährt, soweit der Einsatz über drei Monate in Folge dauert.

5 Gemäß § 52 Abs. 3 S. 2 BBesG können Auslandsdienstbezüge gewährt werden, soweit der Auslandseinsatz über drei Monate am Stück währt.

6 Falls Zuweisung für Tätigkeit im Inland möglich kein Anrechnungsverzicht bei Zahlungen für Tätigkeit im Inland.

7 Krankenversicherung im Ausland je nach Einzelfall (Beihilfe/PKV).

2.3 Merkblatt Resident Twinning Advisor (RTA)/Langzeitberater/-in

Rollen und Aufgaben

Die Langzeitberaterin bzw. der Langzeitberater ist das Rückgrat des Twinning-Projekts und die **direkte Ansprechperson der projektführenden Behörde im Partnerland**. Für die gesamte Projektdauer (durchschnittlich 1,5 Jahre) wird die bzw. der RTA in die begünstigte Behörde im Partnerland entsandt, **koordiniert die Einsätze der Kurzzeit-expertinnen und -experten** und stellt die Kontinuität in der **Realisierung des Projekts** sicher. In der Regel wird eine RTA-Assistenz des Partnerlands eingestellt, die in administrativen Belangen sowie ggf. bei Übersetzungen unterstützt. Die bzw. der RTA stammt aus der öffentlichen Verwaltung oder einer mandatierten Einrichtung, kennt sich im Allgemeinen in dem relevanten Sektor aus und verfügt über hinreichende soziale sowie interkulturelle Kompetenz. Möglichst langjährige, jedoch **mindestens dreijährige Verwaltungserfahrung** bei der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands der Europäischen Union (Union Acquis) in nationales Recht im relevanten Themengebiet sowie ggf. praktische Erfahrung bei dessen Anwendung werden vorausgesetzt. Je nach Partnerland sollten fließende Englisch- oder Französischkenntnisse vorliegen. Kenntnisse der Landessprache sind von Vorteil. Für diese Position können **aktive öffentlich Bedienstete, wie auch Bedienstete im Ruhestand** eingesetzt werden, solange die Pensionierung bzw. der Renteneintritt (zum Zeitpunkt des Projektaufrufs) maximal drei Jahre zurück liegt.

Dienst- und besoldungsrechtliche Handhabung

Dienstrechtliche Tatbestände

Beamtinnen oder Beamte sollten für **Kurz- oder Langzeit-Einsätze** beim Twinning im **Wege der Zuweisung** eingesetzt werden. Dadurch werden zum Einen **alle Zweifelsfragen vermieden**, ob die Aufgabe der Unterstützung einer supra- oder internationalen Organisation oder eines Partnerlandes auch zum Pflichtenkreis des Hauptamts gehört. Zum Anderen entfallen auch die Probleme der Vereinbarkeit des Hauptamts mit den sich aus einer entsprechenden Nebentätigkeit ergebenden Verpflichtung. In den **Fällen einer Nebenbeschäftigung (oder Zuweisung)** empfiehlt es sich ausdrücklich, zwischen twinnender

Behörde und RTA einen **Dienstvertrag** zu schließen und darin das Aufgabenfeld und die dafür zu erbringenden Gegenleistungen festzulegen. Zu diesem Zweck kann die twinnende Behörde die Entsendebehörde oder einen anderen Dritten als Stellvertreter/-in oder Botin/Boten einschalten. Soweit nachgeordnete Behörden des Bundes handeln, muss die oberste Bundesbehörde einwilligen (§ 57 BHO).

Die RTA-Personalkosten werden vom EU Budget getragen. Insofern stehen der Heimatbehörde – soweit personalpolitisch gewollt – für **eine temporäre Nachbesetzung** die finanziellen Mittel zur Verfügung. Auch schon bei der Wahl des dienstrechtlichen Tatbestandes sollte beachtet werden, welche Folgen sich für eine zeitweise Nachbesetzung der Stelle ergeben. In der hausinternen Praxis in Bundesbehörden kann sich hier für die Zuweisung die Folge ergeben, dass die Stelle trotz Entsendung als besetzt gilt und für die gesamte Projektdauer kein Ersatz gewährt wird. Sie ist dienstrechtlich nicht zwingend. In solchen Fällen kommt die **Alternative einer Beurlaubung** in Betracht. Sonst erscheint in Anbetracht der optimalen versorgungsrechtlichen Absicherung die Zuweisung als Ideallösung.

Berechnung und Erstattung von Personalkosten

Die **Ermittlung der Personalkosten** erfolgt auf der Grundlage von Vorjahresgehaltskosten durch Nachweise der Bezüge führenden Stelle. Dazu könnte entweder im Rahmen einer generalisierenden Betrachtungsweise auf die Durchschnittskosten der entsprechenden Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe zurückgegriffen werden oder eine individualisierende Sichtweise unter Berücksichtigung der konkreten Lebensumstände und der daraus resultierenden Besoldungsbestandteile der entsandten Person zu wählen sein. Nach dem Wortlaut des Twinning-Handbuchs mit seiner starken **Betonung der analytischen Berechnungsweise** geht es um eine die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigende Berechnung. Der **Anspruch nach nationalem Recht auf Inlandsbesoldung bleibt bestehen**, etwaige Stellenzulagen können verloren gehen, wobei die vorübergehende **Zahlung einer Ausgleichszulage** in Betracht kommt. Als Berechnungsgrundlage zur Ermittlung von „non wage labour costs“, soweit sie nur pauschal erfolgen kann, kann die jährliche Ermittlung des Bundesministerium des Innern von Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen herangezogen werden.

Nach nationalem Recht stehen der Beamtin bzw. dem Beamten Ansprüche auf Auslandsreisekosten und Auslandstrennungsgeld zu. Die Anrechnung von Leistungen bestimmt sich nach Reisekostenrecht.

Im Grundsatz gilt bei anderweitigen Bezügen, die bereits auf Grund ihrer Zweckbestimmung identisch mit Trennungsgeld-, umzugskosten-, reisekostenrechtlichen oder anderen nationalen Leistungen sind, dass zunächst eine Kürzung dieses Anspruchs nach den dortigen Rechtsgrundlagen zu prüfen ist (wenn Auslandszulagen gezahlt werden), (Rz. 9a.2.2 BMI-VwR zu BBesG Juni 2017).

Werden **bei einer Zuweisung ins Ausland nur Inlandsdienstbezüge gezahlt**, ist von einer **Anrechnung auf die Inlandsbesoldung nach § 9 a II BBesG abzusehen**. Dann treten die anderweitigen Bezüge an die Stelle der Auslandsbesoldung nach § 52. Im Twinning geschieht das mit der ggf. anteilig bis zu 75% des per diems gezahlten sog.

Daily Subsistence Allowance. Ein Anspruch auf Trennungsgeld bleibt unberührt. Diese Anrechnungsregelungen für überstaatliche und zwischenstaatliche Einrichtungen gelten entsprechend für Zuweisungen im Rahmen von Twinning-Projekten, wie die BMI-Verordnung zur Anwendung des BBesG klarstellt (Rz. 9a.2.7.2 BMI-VwR zu BBesG Juni 2017), s. zu Einzelheiten die tabellarische Darstellung unten.

Absicherung und Versorgung

Um eine optimale **Absicherung** und **Versorgung** der bzw. des RTAs zu gewährleisten, empfiehlt es sich, den Einsatz im Wege der **Zuweisung für das Twinning** zu leisten. Auf Sicherstellung dieser Absicherungen ist ansonsten bei anderen Entsendungsformen wie z. B. Beurlaubung zu achten.

Tabelle: Dienstrechtliche Tatbestände

	Hauptamt	Zuweisung	Nebenbeschäftigung innerhalb des ö. D.	Nebenbeschäftigung außerhalb des ö. D.
Dienstrechtliche Regelung nach Bundesbeamtengesetz	Für Hauptamt keine ausdrückliche Regelung	§ 29 BBG	§ 97 Abs. 3 Alt. 1 i.V.m. § 101 I BBG	§ 97 Abs. 3 Alt. 2 BBG
Tätigkeit in der Dienstzeit	Ja	Ja	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Vertretung der Behörde	Ja	Ja	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Auslandsdienstbezüge	Nein ¹	Grds. für Kurzzeiteinsätze keine Auslandsdienstbezüge ²	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Zuverdienstgrenze	Nicht anwendbar	Keine Begrenzung ³	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
(ggf. anteilige) Gewährung der daily subsistence allowance an RTA?	Nein, verbleibt bei Behörde	Gewährung der per diems kann zwischen tinnender Behörde und RTA vertraglich vereinbart werden.	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Anspruch auf Reisekostenerstattung nach BRKG, Auslandsreisekostenverordnung und Auslandstrennungsgeldverordnung	Ja RTA kann auf Anspruch (teilweise) verzichten.	Ja, per diem wird angerechnet RTA kann auf Anspruch (teilweise) verzichten.	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Absicherung bei Unfall⁴/Ansprüche des Versorgungsrechts	Ja. Ansprüche auf Versorgung, insb. Gewährung von Unfallfürsorge nach §§ 30 ff. BeamtVG im Falle eines Dienstanfalls	Ja Wie Hauptamt, gemäß § 29 Abs. 3 BBG	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

¹ Nach § 52 Abs. 3 S. 1, Abs. 1 BBesG werden Auslandsdienstbezüge nur gewährt, soweit der Einsatz über drei Monate am Stück dauert.

² Gemäß § 52 Abs. 3 S. 2 BBesG kann die Oberste Dienstbehörde Auslandsdienstbezüge gewähren soweit der Auslandseinsatz über drei Monate am Stück währt.

³ Falls Zuweisung für Tätigkeit im Inland möglich kein Anrechnungsverzicht bei Zahlungen für Tätigkeit im Inland.

⁴ Krankenversicherung im Ausland je nach Einzelfall (Beihilfe/PKV).

Tabelle: Regelungen für Leistungen zum RTA-Einsatz

Leistung/Regelung	Regelung im Handbuch bzw. Vertragsanhang	Regelung im nationalen Recht
Gehalt/Dienstbezüge	“The institution dispatching the RTA shall receive a reimbursement equaling the remuneration of the RTA on the basis of an analytical accounting statement of the last closed accounting year taking full account of all statutory rights according to the civil service legislation of the given Member State among other things salary, incentives, statutory bonus schemes, and predictable salary changes. The monthly rate will be calculated on the basis of the estimated costs for the months of assignment, divided by the number of months of assignment.”	Anspruch auf Inlandsbesoldung bleibt bestehen, etwaige Stellenzulagen können verloren gehen, wobei die vorübergehende Zahlung einer Ausgleichszulage in Betracht kommt. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung von „non wage labour costs“: Jährliche BMI-Ermittlung von Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen.
Regelung	Annex A 7 Financial Annex Abschnitt 3.2.1, S. 149	§ 3 Abs. 1; § 13; § 43 Abs. 3 BBesG
Auslandszulage/-dienstbezüge	„Since the diversity of national legislative conditions for remunerating personnel does not allow compiling an exhaustive list of eligible cost components, Member States shall be guided by the principle that costs which are in line with their usual policy on remuneration and in compliance with the national legislation can be included. Non-statutory, non-mandatory and discretionary premiums or bonuses shall not be included.“	Der Abordnung kann eine Verwendung im Ausland in Form der Zuweisung gleichgestellt werden. Im Grundsatz gilt, dass bei anderweitigen Bezügen, die bereits auf Grund ihrer Zweckbestimmung identisch mit Trennungsgeld-, umzugskosten-, reisekostenrechtlichen oder anderen nationalen Leistungen sind, zunächst eine Kürzung dieses Anspruchs nach den dortigen Rechtsgrundlagen zu prüfen ist (wenn Auslandszulagen gezahlt werden), (Rz. 9a.2.2 BMI-VwR zu BBesG Juni 2017). Werden bei einer Zuweisung ins Ausland nur Inlandsdienstbezüge gezahlt, ist von einer Anrechnung auf die Inlandsbesoldung nach § 9 a II abzusehen. Dann treten die anderweitigen Bezüge (Ergänzung: die anteilig bis zu 75% gezahlten per diems) an die Stelle der Auslandsbesoldung nach § 52. Ein Anspruch auf Trennungsgeld bleibt unberührt. Diese Anrechnungsregelungen für überstaatliche und zwischenstaatliche Einrichtungen gelten entsprechend auch für Zuweisungen im Rahmen von Twinning-Projekten (Rz. 9a.2.7.2 BMI-VwR zu BBesG Juni 2017).
Regelung	Annex A 7 Financial Annex Abschnitt 3.2.1, S. 150	§ 29 BBG; § 52 Abs. 3 S. 2 BBesG
Unit Cost for compensating daily subsistence expenditure	„While it can be expected that the RTA’s salary covers expenses that continue to be borne in the place of origin, the Member State can pay the RTA a daily subsistence allowance to meet the extra costs of living in the partner country, such as lodging, extra security and additional health insurance. The daily subsistence allowance for the RTA is capped at maximum 75% of the per diem rate for the partner country published by the Directorate-General for International Cooperation and Development (DG DEVCO) and applicable at the signature of the Twinning contract.“	Nach nationalem Recht stehen dem Beamten Ansprüche auf Auslandsreisekosten und Auslandstrennungsgeld zu. Die Anrechnung von Leistungen bestimmt sich nach Reisekostenrecht.
Regelung	Annex A 7 Financial Annex Abschnitt 3.2.2, S. 150	ARV und ATGV; § 3 Abs. 2 BRKG

2.4 Merkblatt: Einsatz von Pensionären und Rentnern in Twinning-Projekten

Dienst- und versorgungsrechtliche Handhabe

Dienstrechtliche Tatbestände

Grundsätzlich besteht ein **Gestaltungsspielraum**, denn das **Dienstrecht bietet dem Dienstherrn verschiedene Regelungsmöglichkeiten**, die sich danach unterscheiden, ob der Einsatz schwerpunktmäßig **inner- oder außerhalb der Dienstzeit** erfolgt.

Sobald das Beamtenverhältnis beendet wurde, liegt **kein Hauptamt mehr** vor, in dem sie bzw. er tätig sein und aus dem sie bzw. er abgeordnet oder zugewiesen werden könnte. Gegenüber dem Dienstherrn besteht keine Pflicht zum Tätigwerden mehr. Deshalb kommt auch **keine Beurlaubung** mehr in Betracht. Zudem findet auch das **Nebentätigkeitsrecht keine Anwendung mehr**.¹

Unabhängig von den ausnahmsweise bestehenden Möglichkeiten, Beamtinnen und Beamte aus dem Ruhestand wieder in den aktiven Dienst zu versetzen², erfüllt die Durchführung eines Twinning-Projekts jedenfalls nicht die Voraussetzungen einer solchen Reaktivierung. Es verbleibt daher lediglich die Möglichkeit, mit der Pensionärin bzw. dem Pensionär einen **gesonderten Vertrag über die Beteiligung an einem Twinning-Vorhaben** abzuschließen.³ Dabei dürfte es sich in aller Regel um einen Dienstvertrag gemäß § 611 BGB handeln.^{4 5}

Hinsichtlich des Einsatzes von verrenteten **Tarifbeschäftigten** gelten im Grundsatz die gleichen Erwägungen: Auch als Rentnerin bzw. Rentner besteht **keine arbeitsvertragliche Verpflichtung** zum Einsatz für den Arbeitgeber mehr. Aus diesem Grunde ist auch tarifvertraglich **keine Zuweisung** mehr möglich. Mangels Hauptbeschäftigung kommt zudem auch **keine Nebenbeschäftigung** mehr in Frage.

Daher besteht auch hinsichtlich des Einsatzes von verrenteten Tarifbeschäftigten nur die Option, mit diesen einen **gesonderten Vertrag über die Beteiligung am Twinning-Projekt** abzuschließen, der als Dienstvertrag im Sinne des § 611 BGB einzuordnen sein dürfte.

Einkünfte von pensionierten Beamten und Anrechnungsgrenzen

Das Zusammentreffen beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge mit Erwerbseinkommen oder Erwerb ersatzeinkommen der Pensionärinnen und Pensionäre ist in § 53 BeamtVG geregelt. Dabei ist zwischen der Zeit vor (a) und nach (b) Erreichen der Regelaltersgrenze zu unterscheiden.

Vor Erreichen der Regelaltersgrenze des § 51 Abs. 1, 2 BBG gilt die Anrechnungsvorschrift des § 53 Abs. 1 bis 7 BeamtVG. Die Grundstruktur der Regelung besteht darin, dass im Fall des Zusammentreffens von Versorgungsbezügen und Erwerbseinkommen oder Erwerb ersatzeinkommen zwar nicht das Einkommen abzuführen ist, wohl aber die Versorgungsbezüge entsprechend gekürzt werden. Es muss sich also um Erwerbseinkommen handeln (aa), das nicht unberücksichtigt bleiben darf (bb) und es sind die Grenzen der Anrechnung zu beachten (cc).

Eine Legaldefinition des **Erwerbseinkommens** findet sich in § 53 Abs. 7 Satz 1 BeamtVG. Danach sind Erwerbseinkommen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft.⁵ Erhält die Pensionärin bzw. der Pensionär aus einem Twinning-Vertrag Einkünfte, werden diese als Vergütung oder ausnahmsweise als Arbeitslohn einzuordnen sein, was beides unter Erwerbseinkommen im Sinne dieser Bestimmung fällt.

1 Schnelle/Hopkins, NVwZ 2010, S. 1333.

2 Dies betrifft vor allem politische Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 54 BBG in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden und nach § 57 BBG erneut in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden können.

3 Dies wird vorausgesetzt vom Bundesministerium des Innern, Schreiben vom 24. September 1999, D II 2 – M 221 095/3a, Nr. 5.

4 Das Bundesministerium des Innern vertritt in seinem Schreiben vom 24. September 1999, D II 2 – M 221 095/3a, Nr. 5, hingegen die Ansicht, dass vor allem ein Werkvertrag in Betracht komme.

5 Vgl. Reich, Beamtenversorgungsgesetz, 2013, § 53 BeamtVG, Rn. 15.

Eine **Ausnahme** von dieser weiten Festlegung des Erwerbseinkommens macht § 53 Abs. 7 S. 2 Nr. 6 BeamtVG. Danach gelten Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 100 Abs. 1 Nr. 2 BBG entsprechen, nicht als Erwerbseinkommen und sind deshalb nicht auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Nebentätigkeiten im Sinne dieser Bestimmung sind schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten.⁶ Ausnahmsweise mag es gelingen, Aufgaben im Rahmen des Twinnings diesen Tätigkeiten zuzuordnen.⁷ So könnte beispielsweise die Erstellung eines Gesetzentwurfs als wissenschaftliche Tätigkeit betrachtet werden, weil diese Aufgabe auch wissenschaftlichen Gutachtern übertragen werden kann. Zahlreiche Aspekte der Twinning-Tätigkeit dürften aber nicht unter diese Ausnahmeregelung fallen.

Die **Höchstgrenze der den Pensionärinnen und Pensionären weiterhin zu zahlenden Versorgungsbezüge** bestimmt sich nach § 53 Abs. 2 BeamtVG. Mindestens verbleibt ihnen aber der nach § 53 Abs. 5 BeamtVG zu belassende Betrag in Höhe von **20 % der Versorgungsbezüge**.⁸ Im Übrigen sieht das Beamtenversorgungsrecht einen möglichen Verzicht auf die Anrechnung nach dem Vorbild des § 9a Abs. 2 Sätze 2 und 3 BBesG nicht vor.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze des § 51 Abs. 1, 2 BBG gelten gemäß § 53 Abs. 8 BeamtVG die einschränkenden Regelungen des § 53 Abs. 1 bis 7 BeamtVG nur noch für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, das sogenannte Verwendungseinkommen. Dabei steht der Verwendung im deutschen öffentlichen Dienst gemäß § 53 Abs. 8 S. 3 BeamtVG die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des deutschen öffentlichen Rechts durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Da dies für die Europäische Union zu bejahen ist⁹, die sich unter anderem durch Beiträge der Mitgliedsstaaten, darunter Deutschlands, gemäß Art. 311 AEUV in

Verbindung mit dem Eigenmittelbeschluss finanziert, sind auch die Zahlungen an Pensionärinnen und Pensionäre, die die Regelaltersgrenze des § 51 BBG überschritten haben, als Verwendungseinkommen einzustufen.¹⁰ Als Folge dieser Einordnung gelten die strengen Regeln des § 53 Abs. 1 bis 7 BeamtVG zur Kürzung der Versorgungsbezüge auch hier.

Im praktischen Ergebnis macht es daher für die Pensionärinnen und Pensionäre keinen Unterschied, ob sie vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze twinnen – in beiden Fällen sind die Zahlungen auf die Versorgungsbezüge in den genannten Mindest- und Höchstgrenzen anzurechnen.

Abzug oder Einbehalt der EU-Aufwandsentschädigungen und per diem-Beträge

Wird eine **Beamtin bzw. ein Beamter im Ruhestand für Aufgaben des Twinnings** eingesetzt, kann sie bzw. er dafür eine Vergütung weder aus dem nicht mehr bestehenden Hauptamt noch im Rahmen einer Zuweisung oder als Nebentätigkeit erhalten (siehe oben). Vielmehr wird sie bzw. er auf vertraglicher Grundlage für die twinnende Behörde tätig werden. Eine Vergütung aus einem Dienstvertrag oder einen Arbeitslohn aus einem Arbeitsvertrag kann nur vom Vertragspartner beansprucht werden, also von der twinnenden Behörde. Daher hat die Auszahlung dieser finanziellen Gegenleistung grundsätzlich auch über deren Kasse zu erfolgen.

Hat die twinnende deutsche Behörde einen Dienstleister im Wege eines Geschäftsbesorgungsvertrags nach § 675 Abs. 1 BGB mit dem Finanzmanagement beauftragt, kann dieser zwar die technische Abwicklung der Zahlungen übernehmen; seine Tätigkeit wird aber gleichwohl der Behörde zuzurechnen sein, so dass von ihm vorgenommene Zahlungen als Zahlungen aus der behördlichen Kasse anzusehen sind.

6 Siehe dazu Reich, Beamtenversorgungsgesetz, 2013, § 53 BeamtVG, Rn. 16.

7 Davon scheint das Bundesministerium des Innern in seinem Schreiben vom 24. September 1999, D II 2 – M 221 095/3a, Nr. 5, auszugehen.

8 Damit soll die geleistete Dienstzeit versorgungsrechtlich nicht völlig entwertet werden, siehe Reich, Beamtenversorgungsgesetz, 2013, § 53 BeamtVG, Rn. 8.

9 Wie hier Reich, Beamtenversorgungsgesetz, 2013, § 53 BeamtVG, Rn. 24.

10 Ebenso Bundesministerium des Innern, Schreiben vom 24. September 1999, D II 2 – M 221 095/3a, Nr. 5.

Soweit die Behörde Aufwandsentschädigungen und per diem-Beträge nicht in voller Höhe auszahlt, etwa weil der von ihr mit den twinnenden Ruhestandsbeamtinnen bzw. -beamten geschlossene Vertrag dies so vorsieht, verbleiben die Reste der pauschalen Aufwandsentschädigung bei ihr. Die nicht ausgezahlten per diem-Beträge kann sie ohnehin nicht von der Europäischen Union (EU) ersetzt verlangen.

Sollten Aufwandsentschädigung oder andere Zahlungen der EU direkt an den Finanzdienstleister erfolgt sein, welche dieser nicht an die Ruhestandsbeamtin bzw. den Ruhestandsbeamten weitergeleitet hat, kann die twinnende Behörde von dem Finanzdienstleister die Herausgabe des von ihm aus der Geschäftsbesorgung Erlangten Überschuss gemäß § 667; § 675 Abs. 1 BGB verlangen.

Auch **verrentete Tarifbeschäftigte** werden nur noch auf vertraglicher Grundlage für die twinnende Behörde tätig werden und aus diesem Vertrag eine Vergütung erhalten, die über die Kasse seines Vertragspartners, also der twinnenden Behörde, abzuwickeln ist. Hinsichtlich der Beauftragung eines Finanzdienstleisters kann auf die obigen Ausführungen zu Pensionärinnen und Pensionären verwiesen werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Einbehalts von Aufwandsentschädigungen und der nicht vollständigen Auszahlung der per diem-Beträge.

Gegenstand	Vertragliche Regelung
Rechtliche Regelung für Behörden	Abschluss eines Dienstvertrages
Vertretung der Behörde	Nein
Aufwandsentschädigung für Pensionärinnen/Pensionäre	Vergütung zzgl. EU-Aufwandsentschädigung (abzgl. Einbehalt der Behörde)
Auszahlung von Per diems an Pensionärinnen/Pensionäre	Ja
Versicherungsschutz	Gesetzlicher Versicherungsschutz nach SGB VII, wenn Dienstvertrag Elemente eines Beschäftigungsverhältnisses beinhaltet und Versicherungsbeiträge gezahlt werden.
Zuverdienstgrenze	Nein, aber anteilige Kürzung der Versorgungsbezüge. Mindestens verbleibt aber der nach § 53 Abs. 5 BeamtVG zu belassende Betrag in Höhe von 20% der Versorgungsbezüge.

3. Tabellarische Übersichten

3.1 Dienstrechtliche Tatbestände

Tabelle: Dienstrechtliche Tatbestände

	Hauptamt	Zuweisung	Dienstlich veranlasste Nebenbeschäftigung	Nebenbeschäftigung auf private Veranlassung
Dienstrechtliche Regelung nach Bundesbeamtengesetz	Für Hauptamt keine ausdrückliche Regelung	§ 29 BBG	§§ 98, 97 Abs. 3 Alt. 1 i.V.m. § 101 I BBG	§§ 99, 97 Abs. 3 Alt. 2, 100 BBG
Tätigkeit in der Dienstzeit	Ja	Ja	Ja, solange Hauptamts-pflichten unbeschadet erbracht werden	Nein, Urlaub oder Zeitausgleich erforderlich ¹
Vertretung der Behörde	Ja	Ja	Ja	Nein
Gewährung der flat daily allowance (€ 350) an KZE möglich?	Flat daily allowance verbleibt bei Behörde (Doppelalimentierungsverbot).	Flat daily allowance kann (ggf. abzgl. Einbehalt der Behörde) ausgezahlt werden. Grundlage Dienstvertrag zwischen tinnender Behörde und KZE. Anrechnung auf Dienstbezüge kann unterbleiben, soweit oberste Dienstbehörde zustimmt, vgl. § 9a Abs. 2 S. 2 BBesG.	Flat daily allowance kann (ggf. abzgl. Einbehalt der Behörde) gewährt werden. Grundlage Dienstvertrag zwischen tinnender Behörde und KZE ² .	Flat daily allowance kann (ggf. abzgl. Einbehalt der Behörde) ausgezahlt werden. Grundlage Dienstvertrag zwischen tinnender Behörde und KZE ³ .
Auslandsdienstbezüge	Nein ⁴	Grds. für Kurzeinsätze keine Auslandsdienstbezüge ⁵	Nein	Nein
Zuverdienstgrenze	Nicht anwendbar	Keine Begrenzung ⁶	Höchstsätze der BNV (§§ 6, 7)	Höchstsätze der BNV (§§ 6, 7)
(ggf. anteilige) Gewährung der daily subsistence allowance an KZE?	Nein, verbleibt bei Behörde, soweit nicht anderslautend vereinbart	Gewährung kann zwischen tinnender Behörde und KZE vertraglich vereinbart werden.	Gewährung kann zwischen tinnender Behörde und KZE vertraglich vereinbart werden.	Gewährung kann zwischen tinnender Behörde und KZE vertraglich vereinbart werden.
Anspruch auf Reisekostenerstattung nach BRKG, Auslandsreisekostenverordnung und Auslandstrennungsgeldverordnung	Ja Beamter kann auf Anspruch (teilweise) verzichten.	Ja, per diem wird angerechnet Beamter kann auf Anspruch (teilweise) verzichten.	Ja, per diem wird angerechnet, § 3 III BRKG Beamter kann auf Anspruch (teilweise) verzichten.	Nein

→

	Hauptamt	Zuweisung	Dienstlich veranlasste Nebenbeschäftigung	Nebenbeschäftigung auf private Veranlassung
Absicherung bei Unfall⁷/Ansprüche des Versorgungsrechts	Ja Ansprüche auf Versorgung, insb. Gewährung von Unfallfürsorge nach §§ 30 ff. BeamtVG im Falle eines Dienstunfalls	Ja Wie Hauptamt, gemäß § 29 Abs. 3 BBG	Gleichstellung mit Dienst im Hauptamt nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG für Nebentätigkeiten auf Verlangen des Dienstherrn Keine Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 lit. a) SGB VII Anspruch auf Unfallfürsorge nach ihrem erweiterten Anwendungsbereich nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG für Nebentätigkeiten, deren Wahrnehmung im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet werden	Nein Keine Unfallfürsorge nach §§ 30 ff. BeamtVG Keine Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 lit. a) SGB VII Kein Anspruch auf Unfallfürsorge nach ihrem erweiterten Anwendungsbereich nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG, wenn Ausübung der Tätigkeit vom Dienstherrn erwartet wurde Anspruch auf Unfallfürsorge nach ihrem erweiterten Anwendungsbereich nach § 31 Abs. 5 BeamtVG im Ermessen des Dienstherrn (ggfs. Ermessensreduzierung), soweit Tätigkeit im Urlaub erfolgt

1 Soweit Sonderurlaub gewährt würde, würde im Gegensatz zu allen anderen Tatbeständen der Anspruch auf (Inlands-)Besoldung und Versorgung entfallen (Ausnahme nach § 6 I 2 Nr. 5 BeamtVG möglich).

2 Einkünfte aus Nebentätigkeiten werden grds. nicht auf die Besoldung angerechnet, aber Hinzuverdienstgrenzen zu beachten.

3 Einkünfte aus Nebentätigkeiten werden grds. nicht auf die Besoldung angerechnet.

4 Nach § 52 Abs. 3 S. 1, Abs. 1 BBesG werden Auslandsdienstbezüge nur gewährt, soweit der Einsatz über drei Monate in Folge dauert.

5 Gemäß § 52 Abs. 3 S. 2 BBesG können Auslandsdienstbezüge gewährt werden, soweit der Auslandseinsatz über drei Monate am Stück währt.

6 Falls Zuweisung für Tätigkeit im Inland möglich kein Anrechnungsverzicht bei Zahlungen für Tätigkeit im Inland.

7 Krankenversicherung im Ausland je nach Einzelfall (Beihilfe/PKV).

3.2 Merkblatt zu Arbeits- und Tarifrrecht

Tabelle: Arbeitsrechtliche Regelung

Gegenstand	Einsatz im Rahmen regulärer Arbeitszeit	Beurlaubung
Arbeitsrechtliche Regelung	Regelfall	keine ausdrückliche Regelung
Vertretung des Arbeitgebers	Ja	Nein
Gewährung der flat daily allowance (€ 350) an Mitarbeiter/-in möglich?	Kann arbeitsvertraglich vereinbart werden	Flat daily allowance kann auf der Grundlage eines Dienstvertrages zwischen tinnender Behörde und Angestelltem gewährt werden.
(ggf. anteilige) Weiterleitung der daily subsistence allowance an Arbeitnehmer?	Ja, möglich, wenn vertragliche Vereinbarung zwischen tinnender Behörde und Angestelltem geschlossen wurde.	Ja, möglich, wenn vertragliche Vereinbarung zwischen tinnender Behörde und Angestelltem geschlossen wurde.
Absicherung bei Unfall	Ja	Nein
Arbeitsrechtliche Zuverdienstgrenze	Nein	Nein

Tabelle: Tarifrrechtliche Regelung

Gegenstand	Einsatz im Rahmen regulärer Arbeitszeit	Zuweisung	Nebenbeschäftigung/Beurlaubung
Tarifrrechtliche Regelungen für Bundesbehörden	keine ausdrückliche Regelung	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD i.V.m. BMI-Rundschreiben D II 220 215/12 vom 11.10.2006	§ 3 Abs. 3 S. 3 TVöD-Bund
Vertretung der Behörde	Ja	Ja	Nein
Gewährung der flat daily allowance (€ 350) an Mitarbeiter/-in möglich?	Nein	Flat daily allowance kann (ggf. abzgl. Einbehalt der Behörde) auf Grundlage eines Dienstvertrages zwischen tinnender Behörde und Angestelltem gewährt werden. Es erfolgt gemäß BMI-Rundschreiben D II 2 - 220 215/12 vom 11.10.2006. KEINE Anrechnung auf das Entgelt gemäß § 4 Abs. 2 S. 4 TVöD.	Flat daily allowance kann auf der Grundlage eines Dienstvertrages zwischen tinnender Behörde und Angestelltem gewährt werden.
(ggf. anteilige) Weiterleitung der daily subsistence allowance an Beamten?	Ja, möglich, wenn vertragliche Vereinbarung zwischen tinnender Behörde und Angestelltem geschlossen wurde.	Ja, § 3 Abs. 2 BRKG; § 4 Abs. 2 Satz 4 TVöD	Ja, möglich, wenn vertragliche Vereinbarung zwischen tinnender Behörde und Angestelltem geschlossen wurde.
Absicherung bei Unfall	Ja	Ja	Nein
Zuverdienstgrenze	Für Tarifbeschäftigte des Bundes kommen gem. § 3 Abs. 3 S. 3 TVöD-Bund für die Tarifbeschäftigten des Bundes die beamtenrechtlichen Bestimmungen zur Ablieferungspflicht der Nebentätigkeitseinkünfte zur Anwendung.		

3.3 Merkblatt: Vergleich landes-/bundesrechtlicher Regelungen

Tabelle: Vergleich landes-/bundesrechtlicher Regelungen

Gegenstand	Landesrecht	Bundesrecht
Zuweisung	§ 20 BeamtenstatusG (Bund)	§ 29 BBG
Nebentätigkeit	Vgl. z.B. §§ 29 ff. Bln LBG; §§ 49ff NRW LBG	§§ 97 ff. BBG
Anrechnung von im Rahmen Zuweisung erzielter Einkünfte auf Inlandsbesoldung	Entsprechende landesrechtliche Regelungen vorhanden (vgl. § 1b BE LBesG mit Überleitung auf BBesG; vgl. § 12 II NRW LBesG); Anrechnung steht im Ermessen der Landesregierung	§ 9 a II BBesG iVm BBesGVwV; VwV legt fest, dass keine Anrechnung erfolgt

4. Musterbeispiele

4.1 Zuweisung

<Dienstherr> Berlin,
<Personalreferat> – <Mitarbeiter> Hausruf:

Vermerk

<Referat> teilt mit Schreiben vom _____ mit, dass <Name Mitarbeiter> im Rahmen der vom <Dauer> andauernden <Projektbezeichnung> beim <Partnereinrichtung> in <Ort im Ausland> als Kurzeitexperte im erforderlichen Umfang eingesetzt wird.

Um alle Beschäftigten der Bundesverwaltung gleich zu behandeln, wurden von der Nationalen Kontaktstelle für Twinning und TAIEX im BMWi statusrechtliche Regelungen abhängig von der jeweiligen Verwendung vorgeschlagen. Weitere Einzelheiten zu den besoldungsrechtlichen Regelungen ergeben sich aus der BBesGVwV (Ziffer 2.7.2 zu § 9a BbesG). Danach nehmen Kurzeitexperten/-innen ihre Tätigkeit im Ausland im Rahmen einer Zuweisung wahr. Für diese Zeit werden weiterhin die Inlandsdienstbezüge gezahlt; die von Seiten der Europäischen Kommission zustehenden Gelder werden nicht auf die Inlandsdienstbezüge angerechnet.

<Mitarbeiter> ist nach § 29 BBG dem <Partnereinrichtung und Ort im Ausland> zuzuweisen.

Da die Gesamtdauer der Zuweisung den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten wird, ist eine Beteiligung der Personalvertretung entbehrlich.

Anspruch auf Fortzahlung der Ministerialzulage für den Zeitraum der tatsächlichen Tätigkeit als Kurzeitexperte hat der Beamte nicht. <Mitarbeiter> erhält <eine/keine> Ausgleichszulage in gleicher Höhe nach § 13 Abs. 1 S. 1 BBesG anstelle der Ministerialzulage, da er die Ministerialzulage in den letzten sieben Jahren <mehr/weniger> als fünf Jahre erhalten hat.

* * *

2. <Mitarbeiter>

- Referat <>-

Ihre Tätigkeit als Kurzzeitexperte im Rahmen eines Twinning/TAIEX-Projekts

Sehr geehrte/r Herr/Frau <Name>,

Sie wurden für das vom <Datum> andauernde <Projektbezeichnung> als Kurzzeitexperte benannt. Im Rahmen dieses Projektes weise ich Sie gemäß § 29 Bundesbeamtengesetz für die erforderlichen Einsatzzeiten <Partnereinrichtung und Ort im Ausland> als Kurzzeitexperte zu.

Für Ihre tatsächlichen Abwesenheitstage stellen Sie bitte einen Dienstreiseantrag mit dem Hinweis auf das Twinning/Taiex-Projekt.

Ihre Verwendung erfolgt gemäß der Partnerschaftsvereinbarung für das Projekt, aus dem sich auch die konkreten Aufgaben und Verpflichtungen ergeben.

Für die Zeiten der Zuweisung erhalten Sie weiterhin Ihre Inlandsdienstbezüge. Die Ihnen von Seiten der Europäischen Kommission zustehenden Gelder werden nach den für Twinning einschlägigen Regelungen nicht auf Ihre Inlandsdienstbezüge angerechnet.

Für Ihre Projektstätigkeit wünsche ich Ihnen alles Gute und viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

z. U.

* * *

4.2 Mustervertrag Kurzzeitexperte/-in

Vereinbarung zwischen
dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
und
NN
Kurzzeitexperte/-in im Twinning Projekt
<Projekttitle>

Präambel

Das oben genannte Twinning Projekt ist eine Verwaltungspartnerschaft zwischen dem <Ministerium> und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Der Vertragspartner wurde vom BMWi als Kurzzeitexperte benannt.

Die Gesamtlaufzeit des Projektes beträgt <> Monate (*Legal Duration*) mit einer Umsetzungsphase von <> Monaten (*Implementation Period*) und geht vom <> bis <>.

Das Twinningkoordinierungsreferat des BMWi übt die Funktion der deutschen Kontaktstelle (National Contact Point, NCP) gegenüber der EU-Kommission und den Behörden der Twinning-Partnerländer aus. Es ist in Projekten handlungsbevollmächtigt, in denen sich das BMWi als Twinning-Projektpartner direkt beteiligt.

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten des Kurzzeitexperten im Verhältnis zum BMWi.

§ 1 Leistungen des Kurzzeitexperten

1. Aus dem Twinning-Projektvertrag und seinen Anlagen ergeben sich Aktivitäten, Budget und Laufzeit des zu leitenden Projekts und die Aufgaben der Projektbeteiligten. Sie sind Vertragsbestandteil dieser Vereinbarung. Das aktuelle Twinning-Handbuch (Revision 2017) der Europäischen Kommission regelt die Durchführung von EU-Twinningvorhaben und ist ebenfalls Vertragsbestandteil.
2. Die Leistungen des Kurzzeitexperten ergeben sich aus dem Aktivitätenplan und umfassen i.d.R. mehrtägige Einsätze im Partnerland, die in Abstimmung mit der deutschen Projektleitung <> hinsichtlich Einsatzzeit und -dauer festgelegt werden.

§ 2 Gegenleistung

Die Zahlung von Honoraren für Einsätze im Partnerland erfolgt ebenso wie die Erstattung der Reisekosten nach Maßgabe des Twinning-Projektvertrags und der Twinningregularien. Es handelt sich hierbei um Brutto-Beträge.

§ 3 Beginn und Dauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Notifizierung des zugrundeliegenden Twinning-Vertrages in Kraft. Sie gilt dann rückwirkend ab der Bestätigung über eine erfolgreiche Projektbewerbung. Verzögert sich der Beginn des Projekts nach diesem Zeitpunkt, ruht auch diese Vereinbarung entsprechend. Verlängert sich der Zeitraum der Umsetzung des Projekts, verlängert sich diese Vereinbarung um den Zeitraum der Verlängerung. Die Gesamtlaufzeit des Projektes beträgt <> Monate (Legal Duration) mit einer Umsetzungsphase von <> Monaten (*Implementation Period*) und geht vom <> bis <>.
2. Die Vereinbarung endet mit dem Ablauf der Projektlaufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Vereinbarung ist zudem von beiden Seiten unter Wahrung einer einmonatigen Frist kündbar.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

1. Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich einig, dass durch die Tätigkeit kein (zusätzliches) Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet wird.
2. Von dieser Vereinbarung bleiben die allgemein geltenden, einschlägigen Vorschriften unberührt, was die beamten-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Vorschriften einschließt.
3. Die Öffentlichkeitsarbeit und ggf. Berichterstattung zum Projekt wird zwischen dem Twinning-koordinierungsreferat des BMWi und dem Projektleiter abgestimmt.

Berlin, den _____

Berlin, den _____

NN

NN

4.3 Mustervertrag Projektleiter/-in

**Vereinbarung zwischen
dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)**

und

XXX

Projektleiter/-in im Twinning Projekt

XXX

Präambel

Das oben genannte Twinning Projekt ist eine Verwaltungspartnerschaft zwischen XXX und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). XXX wurde vom BMWi als Projektleiter benannt. Das Ziel des Twinning Projekts ist es, (Ziel des Projekts).

Die Gesamtlaufzeit des Projektes beträgt XXX Monate (Legal Duration) mit einer Umsetzungsphase von XXX Monaten (Implementation Period).

Das Twinningkoordinierungsreferat des BMWi übt die Funktion der deutschen Kontaktstelle (National Contact Point, NCP) gegenüber der EU-Kommission und den Behörden der Twinning-Partnerländer aus. Es ist in Projekten handlungsbevollmächtigt, in denen sich das BMWi als Twinning-Projektpartner direkt beteiligt.

Das BMWi trägt auf deutscher Seite die politische Verantwortung für das Projekt und unterstützt den Projektleiter in allen Fragen der Projektumsetzung. Es flankiert das Twinningprojekt auf der politischen Ebene gegenüber den Institutionen im Partnerland, den Vertretern der Europäischen Kommission sowie den Partnern in anderen EU-Mitgliedsstaaten.

Die Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten des Projektleiters im Verhältnis zum BMWi.

§ 1 Leistungen des Projektleiters

1. Der Projektleiter steuert die Projektumsetzung gemeinsam mit dem Projektleiter des Partnerlands („BC-Projektleiter“) gemäß den im o.g. Twinning-Projektvertrag enthaltenen Festlegungen mit dem Ziel der Ergebnisreichung und vertritt dabei die Interessen des BMWi im Projektzusammenhang.

2. Aus dem Twinning-Projektvertrag und seinen Anlagen ergeben sich Aktivitäten, Budget und Laufzeit des zu leitenden Projekts und die Aufgaben des Projektleiters. Sie sind Vertragsbestandteil dieser Vereinbarung. Das anzuwendende Twinning-Handbuch in seinen Versionen – Revision 2012, Update 2013 – 2014 oder Revision 2017 ab 7/2017) der Europäischen Kommission regelt die Durchführung von EU-Twinningvorhaben und ist ebenfalls Vertragsbestandteil.
3. Gemäß den EU-Twinning-Regularien gehören zu den Aufgaben des Projektleiters insbesondere:
 - die Aushandlung des Projektvertrages
 - die Überwachung und ggf. Anpassung der Projektplanung,
 - die Abstimmung mit dem Projektleiter des Partnerlandes,
 - die Mitwirkung bei der Identifizierung geeigneter Kurz- und Mittelzeitexperten,
 - die Steuerung des Langzeitexperten (Resident Twinning Adviser, RTA, falls vorhanden); die Vorbereitung und Leitung der vorgesehenen Steering Committee Sitzungen sowie die Teilnahme an der Auftakt- und Abschlussveranstaltung;
 - die Sicherstellung, dass die Anforderungen an das Berichtswesen gemäß Twinningregularien erfüllt werden. Auf Grundlage der vom Langzeitberater vorbereiteten Entwürfe sind Berichte zu erstellen, die Anmerkungen der EU-Kommission oder der programmverwaltenden Behörde im Partnerland beinhalten. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf Anpassungen und Überarbeitungen, die ggf. nach dem Projektende durchzuführen sind.
4. In der Umsetzungsphase erbringt der Projektleiter bis zu 14 Arbeitstage im Jahr in Deutschland (Nebentätigkeit im dienstlichen Interesse) und im Partnerland bis zu 12 Arbeitstagen im Jahr (Zuweisung im Hauptamt) für das Projekt. Die Arbeitstage im Partnerland werden in der Regel einmal im Quartal im Rahmen der Steuerungstreffen geleistet. In der Vorbereitungs- und Nachbereitungsphase unterstützt der Projektleiter je nach Bedarf.
5. Der Projektleiter kann für seine Tätigkeit Einrichtung, Personal und Material des Dienstherrn nutzen. Von einem Nutzungsentgelt wird abgesehen, da er eine Nebentätigkeit als Projektleiter auf Veranlassung seines Dienstherrn (Inlandstätigkeit) übernommen hat und das Projekt im Ausland im Hauptamt per Zuweisung leitet.

§ 2 Gegenleistung

1. Die Zahlung der Honorare für Einsätze im Partnerland erfolgt ebenso wie die Erstattung der Reisekosten nach Maßgabe des Twinning-Projektvertrags und der Twinningregularien. Es handelt sich hierbei um Brutto-Beträge.

Für Auslandstätigkeit im Hauptamt mit Zuweisung an Partnerbehörde

2. Für die Projektleitertätigkeit im Partnerland im Rahmen der Kick-off-, der Abschlussveranstaltung, sowie der einmal im Quartal stattfindenden Steuerungstreffen wird je Sitzungstag eine Vergütung von 250 €/Tag (bei Geltung Twinning-Handbuch Revision 2017: 350 €/Tag), gem. Twinning-Projektvertrag und Twinningregularien, direkt aus dem Twinning-Projektbudget gezahlt.

Als Gesamtdauer dieses Vergütungsanspruchs gilt die in dieser Vereinbarung genannten Umsetzungsphase des Projektes.

Der Beamte wird für die Tätigkeit im Ausland der Partnerbehörde zugewiesen. Die Regelung der Zuweisung erfolgt gesondert und ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Für Inlandstätigkeit als Nebentätigkeit im dienstlichen Interesse

3. Das Honorar beträgt für die Projektleitertätigkeit in Deutschland monatlich 200 € (Juniorprojektleiter), 300 € (Projektleiter), 400 € (Projektleiter Twinning-Light) und wird indirekt durch die Kompensation für Projektmanagementkosten der EU KOM gezahlt.

Zusatz für Pensionäre: Für die Nutzung privater Materialien und Kommunikationseinrichtungen, insbesondere Telefon, wird zusätzlich zu den Honoraren eine monatliche Pauschale von 100 € gezahlt.

Als Gesamtdauer dieses Vergütungsanspruchs gilt die in dieser Vereinbarung genannten Umsetzungsphase des Projektes.

Um den Aufwand im Inland für die Vor- und Nachbereitung des Vorhabens (Aushandlung des Projektvertrages und Abschlussberichterstattung) zu kompensieren wird zusätzlich eine Pauschalvergütung im Gegenwert von 1.200 € (Juniorprojektleiter), 1.800 € (Projektleiter), 2.400 € (Projektleiter Twinning-Light) gewährt.

Eine entsprechende Nebentätigkeit im dienstlichen Interesse beginnt mit der Vertragsaushandlung des Projektes – d.h. am Tag der Bestätigung über eine erfolgreiche Projektbewerbung – und endet spätestens 3 Monate nach Ablauf der Umsetzungsphase des Projektes. Die Nebentätigkeit für die Inlandstätigkeit ist mit Hilfe des angefügten Beiblattes eigenständig zu beantragen (Anhang 1).

4. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Zahlungen sind direkt bei der mit dem Projekt- und Finanzmanagement beauftragten Durchführungsorganisation, gemäß deren Vorgaben, zu beantragen.

§ 3 Beginn und Dauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Notifizierung des zugrundeliegenden Twinning-Vertrages in Kraft. Sie gilt dann rückwirkend ab der Bestätigung über eine erfolgreiche Projektbewerbung. Verzögert sich der Beginn des Projekts nach diesem Zeitpunkt, ruht auch diese Vereinbarung entsprechend. Verlängert sich der Zeitraum der Umsetzung des Projekts, verlängert sich diese Vereinbarung um den Zeitraum der Verlängerung.
2. Die Vereinbarung endet mit dem Ablauf der Gesamtlaufzeit des Projektes, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Vereinbarung ist zudem von beiden Seiten unter Wahrung einer einmonatigen Frist kündbar.

§ 4 Umfang der Handlungsvollmacht

1. Das Twinningkoordinierungsreferat des BMWi überträgt dem Projektleiter eine Handlungsvollmacht zur Durchführung des Projekts, deren Inhalte im Twinning-Projektvertrag und den Programmregularien geregelt sind. Vereinbart werden folgende Einschränkungen:

Grundlegende Änderungen im Projektkonzept bzw. -vertrag, die politische Auswirkungen von übergreifendem Interesse zur Folge haben, werden nur in gegenseitigem Einvernehmen vorgenommen (z. B. Ausschluss einer begünstigten Einrichtung des Partnerlandes, Mehrausgaben, Änderungen der Ziele, etc.). Der Projektleiter und das Twinningkoordinierungsreferat des BMWi stimmen sich hierzu gegenseitig frühzeitig ab und treffen die Entscheidung im Einvernehmen. Der Projektleiter informiert das Twinningkoordinierungsreferat des BMWi frühzeitig über bestehende oder sich abzeichnende Probleme.

2. Die Kompensation für Projektmanagementkosten durch die EU KOM wird gemäß Twinninghandbuch vom Projektleiter verwaltet. Zur Wahrung der einheitlichen Handhabung im BMWi-Geschäftsbereich wird zu Projektbeginn eine Budgetierung in Bezug auf die Kompensation der Aufwendungen des Projektleiters, der Konsortialpartner, zusätzliche Ausgaben vor Ort, sowie aller Ausgaben in Deutschland im Zusammenhang mit dem Projekt (einschließlich der Gemeinkosten) als auch der Kompensation von unterfinanzierten weiteren Twinning-Projekten des BMWi vereinbart (siehe Anhang 2). Von dieser Budgetierung abweichende Ausgaben bedürfen der Gegenzeichnung durch den Projektleiter und das Twinningkoordinierungsreferat des BMWi.

§ 5 Durchführungsorganisation

1. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Projektleiter Unterstützung durch das Twinningkoordinierungsreferat des BMWi und der mit der Durchführung des Projekt- und Finanzmanagements betrauten XXX. Dafür arbeitet er eng mit den zuständigen Mitarbeiter der XXX zusammen und wirkt fachlich unterstützend an notwendigen Schritten des Projekt-Managements (z. B. Berichtswesen) mit. XXX unterstützt das Projekt gem. den Anführungen in Anhang 3. Unter Anderem sind Dienstreisen im Rahmen des Projektes über XXX, gem. Twinningregularien, abzuwickeln und lediglich in der Reisedate des BMWi anzuzeigen.
2. Die Anzahl der im Projekt geleisteten Manntage ist direkt an die Kompensation für Projektmanagementkosten durch die EU KOM gebunden. Diese Pauschalvergütung wird genutzt, um Kosten, die entweder in Deutschland oder anderen EU MS oder durch die Projektverwaltung entstehen, zu decken. Die Kompensation der Projektmanagementkosten durch die EU KOM ist damit ein wesentliches Kriterium, um die Gesamtkostendeckung des Projektes sicherzustellen. Es liegt deshalb im Interesse des BMWi, dass der Projektleiter die Umsetzung der im Twinning-Vertrag vereinbarten Anzahl an Expertentagen unterstützt. Der Projektleiter hilft damit den Kofinanzierungsanteil des BMWi zu minimieren und ist verpflichtet das Twinningkoordinierungsreferat des BMWi umgehend zu informieren, sollte das Ziel der Ableistung einer ausreichenden Zahl an Expertentagen erkennbar gefährdet sein. Hierzu lässt er sich zu den finanziellen Indikatoren durch die XXX regelmäßig unterrichten.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

1. Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich einig, dass durch die Tätigkeit als Projektleiter kein (zusätzliches) Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet wird.
2. Von dieser Vereinbarung bleiben die allgemein geltenden, einschlägigen Vorschriften unberührt, was die beamtenrechtlichen, versorgungsrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften einschließt.
3. Die Öffentlichkeitsarbeit und ggf. Berichterstattung zum Projekt wird zwischen dem Twinningkoordinierungsreferat des BMWi und dem Projektleiter abgestimmt.

Berlin, den _____

Berlin, den _____

Yildiz Götze (BMWi, Referat EB6)

XXX

Anhang 1 – Antrag Nebentätigkeit

Anhang 2 – Flatrate-Budget

Anhang 3 – Beschreibung Managementunterstützung

4.4 Beispiel Konsortialvereinbarung

<TWINNING-PROJECT NO>
<PROJECT TITLE>

CONSORTIUM AGREEMENT

between

<Lead partner/ Partner 1>

and

<Partner 2>

and

<Partner 3>

and

<Partner 4>

PREAMBLE

Germany as Lead Member State partner submitted together with Country 1 and Country 2 as Member State Junior Project Partners a common proposal for the Twinning project <Project reference no. and title >. The Lead Partner is the <partner 1>.

Final recipient of the Twinning project is the <>. The designated Project Leader is <>.

Article 1

General Commitment to combine Efforts

- 1.1 The parties declare their willingness to work in partnership and combine efforts for implementing the EU-Twinning Project.
- 1.2 The Twinning Contract forms part of this Agreement as Appendix 1.
- 1.3 All activities within the framework of this project will have to be conducted in accordance with the Twinning contract and the EU-Twinning regulations as laid down in the "Twinning Manual" in its version of "Revision 2012 – update 2013 – 2014".

- 1.4 In case of difficulties encountered by one of the partners in the project implementation of an operation mentioned in the work plan of the Twinning Contract (see Appendix 1) the partners commit themselves to search together for solutions to these in a confidential and amicable manner.

Article 2

Tasks Repartition and Responsibilities

- 2.1 The lead partner is responsible to the European Commission for the overall project implementation and project management. The lead partner will assume the leadership for the consortium and will report on its behalf to the European Commission on the implementation and the progress of the project and takes over the full responsibility for the administrative and financial management of the project towards the EU Delegation or the contracting authority in case of indirect management.

It appoints < > as Project Leader and < > as Project Coordinator.

- 2.2 The lead partner has delegated the project and financial management to < SERVICE PROVIDER> who has nominated < > as project manager. The junior partners will send the pre-financing requests beforehand signed by the Project Leader to the EU Delegation/Contracting Authority, will receive the project funds from there and distribute the funds to the consortium members as described in article 3.
- 2.3 The junior partners take over full responsibility for the implementation of project activities assigned to it in the Work Plan (see Annex A1 of the Twinning Contract). This responsibility also refers to the mandatory results and benchmarks. They take over full responsibility for the administrative management of its activities and make available the respective short-term experts (STE) to the project as defined in the Work Plan. The partners allocate the necessary resources for implementing the project activities assigned to them.
- 2.4 Partner 1 nominates < > as Junior Project Leader. Partner 2 nominates < > as Junior Project Leader. Partner 3 nominates < > as responsible contact person for this project.
- 2.5 The Lead Partner assures the supervision of the implementation of the project and takes full responsibility for the implementation of the said contract, makes all commitments and takes all decisions on behalf of and in the interest of the entire project. The lead partner is responsible to the Contracting Authority for project implementation, project budget and accounting as set out in the Common Twinning Manual 2012 – Update 2013 – 2014 and annexes, and within terms of the Mandate (Annex 8 to the Twinning Contract) given by the Junior MS partner and paragraphs of this Consortium Agreement.
- 2.6 The Resident Twinning Adviser (RTA) is < >. He/ she ensures cooperation with all beneficiary institutions involved in the project and represent the project officially towards the international community and other organisations. The RTA ensures cooperation with the supervising institutions, the EU Delegation, and the EU Programmes Administration Office in the Ministry of < >.

The RTA coordinates the project implementation with the < >, in consultation with the nominated representatives and with assistance of the German backstopping office responsible for project and financial management. The RTA drafts and circulates the Quarterly Report to all members of the Steering Committee at least one week in advance of each Steering Committee Meeting. The RTA prepares the expert missions in close cooperation with the Junior Project Leader (JPL) with regard to the time, objectives and aims of their missions (Terms of Reference) and supports the experts in organising the accommodation in Jordan. The RTA assists the Short Term Experts (STE) during their mission in < country >. He/she prepares and circulates to the JPL a tentative expert mission schedule on a quarterly (minimum) or biannual basis for supporting the mobilisation of the STEs.

- 2.7 The Junior Partners are the focal point in organising missions of the STE as stipulated in the work plan and time schedule. They contribute to side letters and addenda as far as modifications are related to their experts. If one of the nominated STE is unavailable, the JPL will use his/her best endeavours to secure a replacement of equivalent experience and expertise. They ensure that STE deliver professional mission reports within two weeks after the completion of the mission and that they contribute to any other report that might be necessary for the implementation of the project to the RTA. They ensure that all STE are properly insured for the tasks they are undertaking. They report on progress of project activities to the Project Leader.
- 2.8 The Project Partners agree and undertake to have their experts managed by the lead partner/ its SERVICE PROVIDER < >.
- 2.9 Flights of the experts are organised by the experts themselves, supported by the SERVICE PROVIDER, and its partner travel agency. If not electronic, the ticket will be sent to the expert's address or deposited at the airport. The flight ticket invoice will be paid directly by the SERVICE PROVIDER via the project trust account if in line with the budget. In cases when the price of the flight ticket exceeds the budgeted cost due to external circumstances (e.g. late booking due to changes in mission planning, high season etc.), the German project and finance management office – the SERVICE PROVIDER is entitled to approve the exceptionally higher travel costs.
- 2.10 The SERVICE PROVIDER reimburses fees and per diems (or compensation based on real expenses) upon request to the Junior Partners respectively the STEs as described under Article 3 Reimbursement following regulations stipulated in the Twinning Manual. The reimbursement will be finalised after submission of the mission report and full documentation to the SERVICE PROVIDER.
- 2.11 If a partner fails to provide the required documentations and invoices according to the Twinning regulations, it is responsible for the resulting financial corrections and takes the burden for any necessary reimbursements.
- 2.12 In case the budget changes over the project lifetime (stated in the Twinning contract), the final version of the project budget is decisive.
- 2.13 All reimbursement requests are presented to the project and finance management, the SERVICE PROVIDER, entrusted by <Lead partner> with boarding passes, vouchers, receipts or quotes requested by the Common Twinning Manual (time sheets or mission certificate duly signed by the STE etc.), mission report and all others original proofs of payment.

Article 3

Reimbursement

- 3.1 Only costs that are eligible for funding under Twinning regulations are reimbursable. These are costs incurred during the implementation period of the project in compliance with the budget (Annex A3 of the Twinning contract) and the detailed subdivision of activities and costs.
- 3.2 The junior partners is reimbursed by <SERVICE PROVIDER> for costs relating to their expert missions as follows:
- Expert fees according to the mission certificates (missions according to the work schedule of the project)
 - Percentage of the corresponding "Project Management Costs" (see below)
 - Economy class Air tickets (via the travel agency of SERVICE PROVIDER) according to budget (< amount > Euro per each mission)
 - Per Diems at the rate specified in the Twinning contract budget

The lead partner will use the remaining "Project Management Costs" for the support in the overall project coordination, financial management and reporting as well as preparation work.

- 3.3 The junior partners will submit quarterly invoices for costs incurred supported by the relevant documents to the Project Manager of the SERVICE PROVIDER at the end of each quarter.

Supporting documents for expert missions have to comply with EU Twinning rules what means that:

- all supporting documents (including invoices and boarding passes of flight tickets) have to be submitted as originals;
- filled in timesheets/mission certificates – as written confirmation by the beneficiary that the service has been rendered – have to be collected in the RTA project office and handed over to <the SERVICE PROVIDER> quarterly.

- 3.4 Training documents as well as reports related to each expert mission have to be prepared and handed over to the RTA project office within two weeks after completion of each activity

- 3.5 The junior partners receive the following payments from SERVICE PROVIDER of <Lead partner>:
- Upon receipt of the 1st advance payment from the EU Delegation, the SERVICE PROVIDER will transfer 100% of the forecasted budget (see Appendix 3 of this Agreement) for the first 12 months, to the Junior Partner.
 - Further payments of up to a total of 90% of the Junior Partner's total budget will be made following the quarterly invoices.
 - Payments will be made only after receipt of the money from the EU Delegation.
 - The rest of the reimbursable budget will be reimbursed after approval of the final project report by the European Commission.

- 3.6 The Junior Partner <partner 1 > is furthermore reimbursed for the following costs, related to the missions of their STE:
- 72.5% of the project management costs (calculated as 150% of the expert fee amounts),
 - The partner shall implement up to 50 working days for expert missions plus additional days for its attendance at Opening, Closing event and Steering Committee meetings (4 + 12 days).
 - In order to compensate the lead partner's expenses for project preparation, project administration and its overall responsibility, 27.5% of the Project Management Costs (PMC) earnings generated by the Junior Partner's STE working days shall belong to the lead partner. The remaining 72.5% of the Project Management Costs corresponding to the amount of the Junior partner's working days belong to the junior partner.
 - After the completion of their mission, their experts will send full documentation (request for payment form, original of signed mission certificate, boarding passes and/or any other relevant invoices/documents) to the SERVICE PROVIDER.
- 3.7 The Junior Partner < partner 2 > is furthermore reimbursed for the following costs, related to the missions of their STE:
- 70% of the project management costs (calculated as the 150% of the expert fees),
 - The partner shall implement up to < number > working days plus additional days for its attendance at Opening, Closing event and Steering Committee meetings (4 + 12 days).
 - In order to compensate the lead partner's expenses for project preparation, project administration and its overall responsibility, 30% of the Project Management Costs (PMC) earnings generated by the Junior Partner's STE working days shall belong to the lead partner. The remaining 70% of the Project Management Costs corresponding to the amount of the Junior partner's working days belong to the junior partner.
 - In case their STE implement more than the agreed number of working days, the share of the additional PMC generated by their STE will be not changed.
 - The partner will quarterly submit full documentation (signed mission certificate, boarding passes and/or any other relevant invoices/documents together with the quarterly payment request/invoice to the SERVICE PROVIDER
- 3.8 The Junior Partner < partner 3> will be reimbursed for the following costs, related to the missions of their STE:
- 70% of the project management costs (calculated as 150% of the expert fee amounts),
 - The partner will implement up to 50 working days for expert missions.
 - In order to compensate the <Lead partner> expenses for project preparation, project administration and its political responsibility, 30% of the Project Management Costs (PMC) earnings generated by their STE working days shall belong to Germany. The remaining 70% of the Project Management Costs corresponding to the amount of the partner's working days will belong to it.
 - After the completion of their mission, their experts will send full documentation (request for payment form, original of signed mission certificate, boarding passes and/or any other relevant invoices/documents) to the SERVICE PROVIDER.

Article 4

Changes to the Twinning Contract

- 4.1 Modifications of project activities which result in changes to the Twinning Contract can only be undertaken in agreement with the Project Partners and have to be confirmed by the Leader before implementation of the modified activity taking into consideration the Twinning rules.
- 4.2 All changes to the original Twinning Contract have to be documented in a formal written Side letter or Addendum considering the regulations of chapter 6.6 in the Twinning Manual.
- 4.3 For costs or losses arising from not complying with 4.1, the partner will be subject to compensation.

Article 5

General Provisions

- 6.1 Any statements and communications in respect to this Agreement shall be made in writing. English is the working language for the preparation of proposal and implementation of the Project. Reports shall be written in English.
- 6.2 The consortium partners may request meetings for discussion of major difficulties encountered in the implementation of the project.
- 6.3 Any statements or notices and communications in respect of or in connection with this Agreement shall be dispatched by letter in English to the address of SERVICE PROVIDER.
- 6.4 The place of jurisdiction is Berlin, Germany and the agreement shall be governed by German law.
- 6.5 This Consortium Agreement is prepared in 4 original English versions.

For the Lead MS Partner:

represented by

Project Leader

Date: _____

Signature: _____

Date: _____

Signature: _____

For the 2nd MS Partner:

represented by

Project Leader

Date: _____ Signature: _____

For the 3rd MS Partner:

represented by

Project Leader

Date: _____ Signature: _____

For 4th MS partner:

represented by

Project Leader

Date: _____ Signature: _____

Appendix 1: Twinning Contract with Annex 1 – Work Plan

Appendix 2: Budget Breakdown of Costs

5. Gesetzesauszüge und Verordnungstexte

Bundesbeamtengesetz § 29 Abs. 1 Zuweisung

(1) Beamtinnen und Beamten kann mit ihrer Zustimmung vorübergehend ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit

– bei einer öffentlichen Einrichtung **ohne Dienstherrnfähigkeit** im dienstlichen oder öffentlichen Interesse oder

– bei einer anderen Einrichtung, wenn ein öffentliches Interesse es erfordert,

zugewiesen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle.

Bundesbesoldungsgesetz § 9a Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

(1) Haben Beamte, Richter oder Soldaten Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren, kann ein infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzielt anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden. Der Beamte, Richter oder Soldat ist zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung auf Grund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts.

(2) **Erhält** ein Beamter oder Richter aus einer Verwendung **nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes anderweitig Bezüge**, werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen, soweit die im Kalenderjahr gezahlten anderweitigen Bezüge den Betrag eines Anfangsgrundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe nicht übersteigen. **Darüber hinaus kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern in besonderen Fällen von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.** Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Soldaten.

Bundesbesoldungsgesetz § 52 Auslandsdienstbezüge

(1) Auslandsdienstbezüge werden gezahlt bei dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland (ausländischer Dienstort), der nicht einer Tätigkeit im Grenzverkehr und nicht einer besonderen Verwendung im Ausland dient (allgemeine Verwendung im Ausland). Sie setzen sich zusammen aus Auslandszuschlag und Mietzuschuss.

(2) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Beamte, Richter oder Soldat für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten vom Inland ins Ausland oder im Ausland abgeordnet oder kommandiert ist. **Der Abordnung kann eine Verwendung im Ausland nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes gleichgestellt werden.** Absatz 1 Satz 1 gilt nicht während der Dauer einer Abordnung oder Kommandierung vom Ausland ins Inland. Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV)

Vom 14. Juni 2017

Fundstelle: GMBI 2017 Nr. 25-28, S. 430

Nach Artikel 86 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 71 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), von denen § 71 Absatz 2 Satz 2 durch Artikel 43 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, erlässt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium der Verteidigung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

9a

Zu § 9a – Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

9a.2

Zu Absatz 2

9a.2.1

Soll in besonderen Fällen von der Anrechnung abgesehen werden, entscheidet nach Absatz 2 Satz 2 die oberste Dienstbehörde für ihren Geschäftsbereich über Ausnahmen von der Anrechnung bis zur Höhe des jeweiligen Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe des betroffenen Besoldungsempfängers im Kalenderjahr. Bei Veränderungen des Anfangsgrundgehaltes im Laufe eines Kalenderjahres ist der Mittelwert zugrunde zu legen.

9a.2.2

Anderweitige Bezüge sind alle Leistungen, die der Besoldungsempfänger aus seiner Verwendung von der Stelle erhält, der er zugewiesen ist. Auf die Bezeichnung der Bezüge kommt es nicht an. Als Bezüge sind auch Entschädigungen oder Tagegelder anzusehen, die während der Dauer der Verwendung regelmäßig gezahlt werden. Sachbezüge, die regelmäßig anstelle einer Geldleistung gewährt werden, sind entsprechend zu berücksichtigen. § 10 bleibt unberührt. Bei anderweitigen Bezügen, die bereits auf Grund ihrer Zweckbestimmung identisch mit trennungsgeld-, umzugskosten-, reisekostenrechtlichen oder anderen nationalen Leistungen sind, ist zunächst eine Kürzung dieses Anspruchs nach den dortigen Rechtsgrundlagen zu prüfen. Der die nationalen Leistungen durch dortige Anrechnung mindernde Teil der anderweitigen Bezüge gehört nicht zu den anderweitigen Bezügen im Sinne der Absätze 1 und 2 und ist daher nicht erneut auf die Besoldung anzurechnen.

9a.2.3

Als Besoldung sind sämtliche in § 1 Absatz 2 und 3 aufgeführten Bestandteile und alle anderen besoldungsrechtlich geregelten laufenden Bezüge anzusehen.

9a.2.4

Die Anrechnung auf die Besoldung erfolgt brutto für den Monat, für den die anderweitigen Bezüge bestimmt sind. Unterliegen die anderweitigen Bezüge der Besteuerung im Ausland, so werden diese im Nettobetrag auf die Besoldung angerechnet. Für die Umrechnung in ausländischer Währung gezahlter anderweitiger Bezüge gilt Randnummer 8.1.6 entsprechend.

9a.2.5

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Rahmen ihres internationalen Engagements ein besonderes Interesse daran, den deutschen Personalanteil bei über- oder zwischenstaatlichen Einrichtungen zu erhöhen. Zuweisungen nach § 29 BBG oder entsprechende soldatenrechtliche Abstellungen erfolgen im Interesse des Dienstherrn. Diese Einrichtungen (z. B. Europäische Gemeinschaften, Europarat, Vereinte Nationen) gewähren zusätzlich zur nationalen Besoldung eine in der Regel nach Tagesätzen bemessene Vergütung (daily allowance) sowie weitere Vergütungen. Diese dienen dazu, die höheren Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowohl im Ausland als auch im Inland zu bestreiten; sie werden aber auch im Einzelfall als Vergütung für die unmittelbare Tätigkeit bei der Einrichtung gewährt. Sofern der Gesamt- oder Teilbetrag der finanziellen Leistungen von dritter Seite zweckidentisch zu trennungsgeld-, umzugskosten- oder reisekostenrechtlichen nationalen Leistungen ist, gilt Randnummer 9a.2.2 Satz 6 und 7. Ziel der Anrechnung ist es, die betroffenen Beschäftigten grundsätzlich nicht besser zu stellen als am selben Dienort im In- und Ausland bei deutschen Stellen verwendete Beschäftigte mit In- bzw. Auslandsdienstbezügen. Die Anrechnung soll gleichzeitig die Bemühungen um die Verbesserung des deutschen Personalanteils nicht beeinträchtigen oder unmöglich machen.

9a.2.6

Bei einer Verwendung im **Inland** hat das Bundesministerium des Innern nach § 9a Absatz 2 Nummer 3 seit 1. Oktober 2015 sein Einvernehmen erteilt, die gewährten Vergütungen der überstaatlichen und zwischenstaatlichen Einrichtungen bis 1000 Euro monatlich auf die nach dem BBesG zustehende Besoldung anrechnungsfrei zu stellen. Ein Anspruch auf Trennungsgeld bleibt unberührt.

9a.2.7

Bei einer Verwendung im **Ausland** hat das Bundesministerium des Innern nach § 9a Absatz 2 Nummer 3 seit 1. Oktober 2015 sein Einvernehmen erteilt, die gewährten Vergütungen der überstaatlichen und zwischenstaatlichen Einrichtungen bis zu 1500 Euro monatlich auf die nach dem BBesG zustehende Besoldung anrechnungsfrei zu stellen. Ein Anspruch auf Auslandstrennungsgeld bleibt unberührt.

9a.2.7.1

Für Besoldungsempfänger, die zum 1. Oktober 2015 bereits bei einer überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Einrichtung tätig waren, ist zu prüfen, ob die bisherige Anrechnungsregelung gegenüber der neuen Regelung günstiger ist. Sollte dies der Fall sein, ist die alte Anrechnungsregelung bis zum Ende des **aktuellen** Abordnungs-/Zuweisungszeitraumes beizubehalten (etwaige Verlängerungen unterliegen der Neuregelung).

9a.2.7.2

Werden bei einer Zuweisung ins Ausland nur Inlandsdienstbezüge gezahlt, weil eine Gleichstellung mit einer Abordnung nach § 53 Absatz 3 Satz 2 nicht vorgenommen wurde, ist von einer Anrechnung abzusehen. In diesen Fällen treten die anderweitigen Bezüge an die Stelle der Auslandsbesoldung nach § 52. Ein Anspruch auf Trennungsgeld bleibt unberührt. Diese Anrechnungsregelungen für überstaatliche und zwischenstaatliche Einrichtungen gelten entsprechend auch für Zuweisungen im Rahmen von Twinningprojekten.

9a.2.8

Sind bei einer Anrechnung nach § 9a Absatz 2 zusätzliche oder andere Besonderheiten bedeutsam, bleibt eine Einzelentscheidung des Bundesministeriums des Innern vorbehalten.

Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

§ 6 Vergütungen für Nebentätigkeiten und Ablieferungspflicht

(1) Für eine Nebentätigkeit im Bundesdienst (§ 3) wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. Ausnahmen können zugelassen werden für

1. Gutachtertätigkeiten und schriftstellerische Tätigkeiten,
2. Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann.
Wird der Beamte für die Nebentätigkeit entsprechend entlastet, darf eine Vergütung nicht gewährt werden.

(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen

für Beamte in den Besoldungsgruppen	Euro (Bruttobetrag)
A 1 bis A 8	3.700
A 9 bis A 12	4.300
A 13 bis A 16, B 1, C 1, C 2 bis C 3, R 1 und R 2	4.900
B 2 bis B 5, C 4, R 3 bis R 5	5.500
ab B 6, ab R 6	6.100.

Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.

(3) Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Bundesdienst oder für sonstige Nebentätigkeiten, die er im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten die in Absatz 2 Satz 1 genannten Bruttobeträge übersteigen. Vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages sind von den Vergütungen abzusetzen die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandenen Aufwendungen für

1. Fahrkosten sowie Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Beträge,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn (einschließlich Vorteilsausgleich),
3. sonstige Hilfeleistungen und selbst beschafftes Material.

Voraussetzung ist, daß der Beamte für diese Aufwendungen keinen Auslagenersatz erhalten hat.

(4) Vergütungen im Sinne des Absatzes 3 sind abzuliefern, sobald sie den Betrag übersteigen, der dem Beamten zu belassen ist.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 3 und 4 treffen auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte insoweit, als die Vergütungen für vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübte Nebentätigkeiten gewährt sind.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7 Ausnahmen von § 6

§ 6 ist mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3 nicht anzuwenden auf Vergütungen für

1. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten,
2. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
3. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
4. Gutachtertätigkeiten von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen dieser Personen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
5. Tätigkeiten, die während eines unter Wegfall der Besoldung gewährten Urlaubs ausgeübt werden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

<https://www.gesetze-im-internet.de/bnv/BJNR002990964.html>

Abkürzungsverzeichnis

BBG	Bundesbeamtengesetz
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBesGVwV	Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BKartA	Bundeskartellamt
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BNV	Bundesnebenständigkeitsverordnung
BRKG	Bundesreisekostengesetz
ENI	European Neighbourhood Instrument (dt. Europäisches Nachbarschaftsinstrument)
EU	Europäische Union
IPA	Instrument for Pre-Accession (dt. Instrument zur Vor-Beitrittsunterstützung)
KZE	Kurzzeitexperte/-in
NCP	National Contact Point (dt. Nationale Kontaktstelle)
PL	Projektleiter/-in
RTA	Resident Twinning Advisor (dt. Langzeitberater/-in)
SGB VII	7. Sozialgesetzbuch

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Referat EB6

Nationale Kontaktstelle (NCP) für Twinning und TAIEX

Tel.: +49 (0) 30 18 615 - 5609, E-Mail: ncp-twinning@bmwi.bund.de, Internet: www.ncp-twinning.de

Oder bei der Generaldirektion für Europäische Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen (DG NEAR):

http://ec.europa.eu/enlargement/tenders/twinning/index_en.htm

<http://ec.europa.eu/enlargement/tenders/taieux/>

